# Die Fortbildung der Enteignung auf dem Gebiet des Wasserrechts.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Friedrich Dryander,**

Regierungs-Referendar in Danzig.

**Danzig.**

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.

1910.

Meiner Mutter

**Frau Julie Dryander geb. Besser**

in Halle a. d. Saale

zugeeignet.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung . . . . . 7

## I. Teil.

### Fortbildung materieller Rechtssätze der Enteignung.

#### I. die Enteignungsfälle.

Vorbemerkung . . . . . 9
1. des Strombauverwaltungsgesetzes:
   a) die Eigentumsbeschränkungen . . . . . 10
   b) die Eigentumsentziehungen . . . . . 12
2. der Hochwasserschutzgesetze, nämlich:
   a) des Schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. 7. 1900 . . . 13
   b) des Brandenburgisch-Sächsischen Hochwasserschutzgesetzes vom 4. 8. 1904 . . . . . 14
3. des Quellgebietsschutzgesetzes vom 16. 9. 1899 . . . . . 14
4. des Odergesetzes vom 12. 8. 1905 . . . . . 15
5. des Wasserstraßengesetzes und seiner Ergänzungsgesetze vom 17. 11. 1907 und 18. 5. 1908:
   a) § 15 WStrGes. . . . . 16
   b) § 16 WStrGes. . . . . 17

#### II. Beteiligungen von Interessenten an der Durchführung der Gesetze.

Vorbemerkung . . . . . 20
1. in den Hochwasserschutzgesetzen . . . . . 20
2. im Quellgebietsschutzgesetz . . . . . 21
3. im Odergesetz . . . . . 21
4. im Wasserstraßengesetz . . . . . 21

#### III. Fortbildung von Grundsätzen über Entschädigung.

Vorbemerkung . . . . . 23

A. Ansprüche auf Entschädigung.

1. Fortbildung des § 14 Ent.-Ges.:
   a) durch die §§ 12 der Hochwasserschutzgesetze . . . . . 25
   b) durch den § 12 des Wasserstraßengesetzes und die §§ des Ergänzungsgesetzes . . . . . 26
2. Fortbildung des § 31 Ent.-Ges. durch das WStrGes. und seine Ergänzungsgesetze:
   a) durch § 14 WStrGes. . . . . 31
   b) durch die §§ des Erg.-Ges. . . . . 32

B. Form und Höhe der Entschädigung. Seite
a) Form der Entschädigung . . . . . 32
b) Höhe der Entschädigung . . . . . 33

## II. Teil.

## Fortbildung der Vorschriften betreffend das Enteignungs-Verfahren.

**I. Feststellung der Enteignungsfälle.**

Vorbemerkung . . . . . 34
1. Feststellung durch einen ermächtigten Beamten:
a) im Strombauverwaltungsgesetz . . . . . 35
b) in den Hochwasserschutzgesetzen . . . . . 35
c) im Quellgebietsschutzgesetz . . . . . 36
2. Feststellung entsprechend § 3 Ent.-Ges.:
a) im Odergesetz . . . . . 36
b) im Wasserstraßengesetz und seinen Ergänzungsgesetzen . . . . 36

**II. Die vorläufige Planfeststellung.**

1. in den Wassergesetzen, mit Ausnahme des WStrGes. . . . . 37
2. im WStrGes. und den Ergänzungsgesetzen . . . . . 38

**III. Die endgültige Planfeststellung.**

1. im Strombauverwaltungsgesetz . . . . . 39
2. in den übrigen Wassergesetzen mit Ausnahme des WStrGes.:
a) im Quellgebietsschutzgesetz . . . . . 39
b) in den Hochwasserschutzgesetzen . . . . . 40
c) im Odergesetz . . . . . 40
3. im Wasserstraßengesetz:
1. Fall: gemäß § 13 WStrGes. . . . . 41
2. Fall: entsprechend dem Ent.-Ges. . . . . 43
3. Fall: entsprechend dem Ent.-Ges., jedoch unter Berücksichtigung des § 16 Ent.-Ges. . . . . 45

**IV. Das Verfahren für die Feststellung der Entschädigung.**

1. im Strombauverwaltungsgesetz . . . . . 45
2. in den Hochwasserschutzgesetzen . . . . . 46
3. im Quellgebietsschutzgesetz . . . . . 46
4. im Odergesetz . . . . . 46
5. im Wasserstraßengesetz und seinen Ergänzungsgesetzen . . . . . 47
6. Ergebnis aus 1 bis 5 . . . . . 49
Schlußbemerkung . . . . . 50

# Literaturverzeichnis.


H. Mahraun, Das Strombauverwaltungsgesetz. Berlin 1887.

E. Koffka, Kommentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Berlin 1905.

F. Seydel, Das Enteignungsgesetz. Kommentar. 3. neu bearbeitete Auflage. Berlin 1903.

G. Eger, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 14. Juni 1874. 2. Auflage. Berlin 1902.

G. Eger, dito, Handausgabe mit Erläuterungen. Breslau 1906.

G. Eger, Die Notwendigkeit einer Revision des Preußischen Enteignungsgesetzes, Abänderungsvorschläge usw. 2. Auflage. Breslau 1893.

G. Frhr. v. Seherr-Thoß, Das Schlesische Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900. Breslau 1900.

M. Schultzenstein, A. Keil, Verwaltungsarchiv. Bd. 8, Heft 1/2. Oktober 1899. Berlin.

J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Bd. Jena 1900. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage.

O. Gierke, Deutsches Privatrecht. 2. Bd. Sachenrecht. Leipzig 1905. (System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft von Binding, 2. Abt., 3. Teil, 2. Bd.)

A. Delhaes, Der Einfluß der Gesetze vom 1. 4. 05 und vom 17. 11. 07 auf die Bestimmungen des Enteignungs-Gesetzes vom 11. 6. 1874 (Inaugural-Dissertation). Leipzig 1909.

E. Riemann, Das Wasserrecht der Provinz Schlesien. 2. Auflage. Breslau 1907.

J. Hermes u. H. Fechner, Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. Berlin 1906.

A. Arndt, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. 6. gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage. Berlin 1907.

v. Rönne (Zorn), Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 5. Auflage. 2. Bd. Leipzig 1906.

**M. Layer,** Prinzipien des Enteignungsrechtes. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen von G. Jellineck u. G. Anschütz.) 3. Bd. Leipzig 1902.

**M. v. Brauchitsch,** Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze. 4. Bd., 5. Bearbeitung. Berlin 1906 und

**M. v. Brauchitsch,** 1. Bd., 7. Bearbeitung. Berlin 1906.

**F. Geck,** Der Mittelland-Kanal als Stützpunkt für Landes-Meliorationen. Hannover 1899.

**Sympfer,** Die wasserwirtschaftliche Vorlage. Berlin 1901.

**v. Stengel,** Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts.

# Einleitung.

Das Enteignungsgesetz von 1874, dessen Vorarbeiten bis in die Zeit nach der Vergrößerung des Preußischen Staates durch den Krieg im Jahre 1866 zurückreichen, ist als Norm für jede Art von Grundenteignungen gegeben und läßt nur eine geringe Anzahl von Gesetzen enteignungsrechtlichen Inhalts neben sich bestehen (§ 54 Ent.-Ges.). Die nach Herstellung der Eisenbahnen von neuem in Angriff genommene Aufgabe des Staates[1]), die Flüsse und Ströme auszubauen, machte eine Reihe von Gesetzen notwendig. In ihnen ist der Rahmen für jedes einzelne dieser Unternehmen, mögen sie nun der Abwehr von Hochwassergefahren dienen oder zum Zweck der Herstellung neuer Wasserstraßen erlassen worden sein, näher bestimmt; es sind außerdem, um das sehr zeitraubende Verfahren des Enteignungsgesetzes zu vereinfachen, in sie eine Reihe von Bestimmungen enteignungsrechtlichen Inhalts aufgenommen, welche die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für den betreffenden Gesetzeszweck teils abändern, teils fortbilden und neues Recht schaffen. Folgende Gesetze kommen in Betracht:

1. Das Strombauverwaltungsgesetz.
   Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883, G.-S. S. 333, nebst einer Änderung des § 13 durch Gesetz vom 31. Mai 1884, G.-S. S. 303.
2. Das Quellengebietsschutzgesetz.
   Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellengebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899, G.-S. S. 169.

---

[1]) Vgl. A. L.-R. § 79 II 15 und § 62 II 15 und bei Mahraun Anm. 2 zu § 2, S. 7/8.

3. Das Hochwasserschutzgesetz.
   Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900, G.-S. S. 171.
4. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen, vom 4. August 1904, G.-S. S. 197.
5. Das Wasserstraßengesetz.
   Gesetz, betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905, G.-S. S. 179.
6. Das Odergesetz.
   Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905, G.-S. S. 335.
7. Gesetz, betr. den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin, vom 17. Juli 1907, G.-S. S. 262.
8. Gesetz, betr. den Grunderwerb am Rhein-Weserkanal und am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin, vom 1. August 1909, G.-S. S. 735.
9. Gesetz, betr. die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, vom 17. November 1907, G.-S. S. 323.
10. Gesetz, betr. den Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengebiet, vom 14. Mai 1908, G.-S. S. 141.

# I. Teil.

## Die Fortbildung materieller Rechtssätze der Enteignung.

### I.

### Die Enteignungsfälle.

#### Vorbemerkung.

Die Voraussetzungen für einen Enteignungsfall sind im § 1 Ent.-Ges. vorgeschrieben.

Nach dem Ent.-Ges. darf nur Grund und Boden enteignet werden, sowie Rechte an ihm (§ 6). Damit ist das Enteignungsobjekt erschöpfend bezeichnet; eine Fortbildung ist nur insoweit möglich, als auf bestimmte Arten von Grund und Boden, z. B. auf Hochwasser verursachendes Gelände, auf Inseln usw. die vereinfachten Verfahrensvorschriften der hier zu untersuchenden Wassergesetze mit enteignungsrechtlichem Inhalte anzuwenden sind, also Enteignungsfälle vorkommen, die dem allgemein geltenden Grundeigentumsgesetze entzogen sind und deshalb besonders erwähnt werden müssen.

Nur Gründe des öffentlichen Wohls rechtfertigen eine Enteignung. Was als Gründe des öffentlichen Wohles anzusehen ist, wird vom Ent.-Ges. absichtlich nicht erwähnt[1]). Es wird für sie keine abstrakte Regel gegeben, sondern im Einzelfalle ihr Vorhandensein unanfechtbar festgestellt (§ 2 Ent.-Ges.)[2]).

Eine Fortbildung der Enteignung ist m. E. darin zu sehen, daß sowohl in zweifelhaften Fällen, als auch dann, wenn Gründe des öffentlichen Wohles nur mittelbar eine Enteignung rechtfertigen können, ausdrücklich vom Gesetz ausgesprochen wird: „In den und

---

[1]) Vgl. Druckf. des Abg.-H. Bd. I, 1871/72 Nr. 6.

[2]) Entsprechend A. L.-R. § 10 I. 11.

den Fällen liegen Gründe des öffentlichen Wohles vor, sind die Voraussetzungen für einen Enteignungsfall gegeben." Dasselbe gilt mehr oder weniger für die Voraussetzung der Erforderlichkeit[1]) des Enteignungsrechtes zur Ausführung eines Unternehmens. Zweifellos erfordert z. B. die Ausführung des Wasserstraßengesetzes nicht in allen seinen Teilen die Ausübung des Enteignungsrechtes. Wird der Nebensatz des § 1 Ent.-Ges.[1]) vom Wasserstraßengesetz ausgedehnt, so gewährt eine solche Vorschrift gegenüber dem Enteignungsgesetz eine Reihe weiterer Enteignungsfälle.

Der Begriff der Enteignung umfaßt nach dem Ent.-Ges. sowohl die Entziehung wie die Beschränkung von Grund und Boden, so daß die Vorschriften des Enteignungsgesetzes auf die Entziehung und auf die Beschränkung von Grundeigentum, soweit es möglich ist, gleichmäßig angewendet werden. Einzelne Gesetze wasserrechtlichen Inhalts (Stbv.-Ges.) haben die Vorschriften über die Beschränkungen für sich besonders ausgebildet. Auch hierin ist eine Fortbildung der Enteignungsfälle zu erblicken.

### 1. Die Enteignungsfälle des Strombauverwaltungsgesetzes.

Während das Ent.-Ges. von 1874 grundsätzlich die Entziehung von Grund und Boden und die Beschränkung an ihm gleichmäßig behandelt, wie aus der Fassung der §§ 1, 2, 6 und 12 hervorgeht, gibt das Strombauverwaltungsgesetz[2]) für die Eigentumsentziehung und die Eigentumsbeschränkung getrennte Vorschriften.

Am deutlichsten zeigt sich dieser Unterschied im Verfahren; hier ist nur auf die materiellrechtliche Verschiedenheit einzugehen.

#### a) Die Eigentumsbeschränkungen.

Die „im öffentlichen Interesse" (§ 3) erforderlichen Stromregulierungsarbeiten können nach § 1 Stbv.-Ges. nur an Flüssen vorgenommen werden, die schiffbar sind. Die Uferbesitzer — worunter zweifellos die Eigentümer der Ufer zu verstehen sind[3]) — haben ihren Grund und Boden „zur Benutzung" einzuräumen. Das Ent.-Ges. von 1874 unterscheidet zwischen dauernden und vorüber-

---

[1]) . . . „Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert", § 1.

[2]) Stbv.-Ges.

[3]) Vgl. Mahraun, S. 3 Anm. 3. Auch das A. L.-R. spricht vom Eigentumsrecht des Ufer„besitzers", z. B. §§ 232, 233 I 9.

gehenden Beschränkungen, welch letztere drei Jahre nicht überschreiten dürfen (§ 4). Das Stbv.-Ges., das diese Unterscheidung nicht kennt, führt als Beschränkungen an:

1. Die Einräumung von Grund und Boden für Deckwerke, Buhnen, Kupierungen und andere Stromregulierungswerke, für die nötigen Arbeitsplätze, zur Benutzung;
2. Die Duldung der Anfuhr, des Aufsetzens und Lagerns von Baumaterialien usw., s. § 3 des Stbv.-Ges.

Die unter 2. aufgeführten Beschränkungen sind tatsächlich vorübergehend, nicht die unter 1. genannten. Geht man davon aus, daß unter Beschränkungen, mögen sie dauernd oder nur vorübergehend sein, nichts anderes zu verstehen ist, als die Verpflichtung des Grundeigentümers, entweder bestimmte Eingriffe des Unternehmers zu dulden oder selbst einzelne Handlungen zu unterlassen, so entsprechen zwar die Beschränkungen des Stbv.-Ges. theoretisch dieser Definition. Praktisch dagegen ist dem zur Duldung solcher Beschränkungen verpflichteten Eigentümer des Ufers der Grund und Boden fast ganz entzogen, wenn er die Benutzung abzugeben gezwungen ist. Eine Buhne z. B., die tief in das Ufer eingebaut werden muß, würde zu ihrer Herstellung diese Beschränkung des Grundstücks erfordern. Nach dem Ent.-Ges. wäre der Unternehmer gezwungen, den für eine Buhne notwendigen Grundstücksteil zu erwerben, weil die Parzelle für den weiteren Bestand seines Unternehmens dauernd erforderlich ist. Vergl. Eger (Band I S. 449), der verschiedene Fälle der Gebrauchsmöglichkeiten von Grundstücken unterscheidet und unter a) daselbst ausführt, daß bei vollständigem Gebrauch eines Grundstücksteils für die Dauer und den weiteren Bestand des Werkes von einer bloßen Beschränkung nicht die Rede sein kann, daß vielmehr in solchen Fällen die gänzliche Entziehung des Grundstücks erfolgen muß.

Aus diesem Beispiel geht hervor, daß die Methode des Stbv.-Ges., eine Reihe von Beschränkungen gesetzlich als solche zu bezeichnen, gegenüber dem Ent.-Ges. von 1874 einen Fortschritt bedeutet. Der Fiskus als Unternehmer der Stromregulierung befindet sich jetzt in einer günstigeren Lage, als wenn er sein Unternehmen nach dem Ent.-Ges. durchführen müßte, ohne daß etwa die Uferanlieger schlechter gestellt werden. Denn im Gegensatz zu anderen, mit Enteignungen notwendig verknüpften Unternehmen sehen die

Anlieger bei Stromregulierungen den Vorteil, den ihnen das geplante Werk bringt, meist sehr rasch ein und sind nicht mehr von einigen, dem Unternehmen „prinzipiell" widerstrebenden Uferanliegern abhängig, die früher in der Lage waren, mit Hilfe des Ent.-Ges. von 1874 die Ausführung der Bauten jahrelang hinzuziehen. Denn es steht jetzt dank dem Stbv.-Ges. fest, daß die im § 3 daselbst genannten Enteignungsfälle[1]) als Eigentumsbeschränkungen zu behandeln sind. Damit werden auch die Kosten für die Stromregulierungen verringert.

### b) Die Eigentumsentziehungen.

Ist einem Unternehmer durch Königliche Verordnung das Enteignungsrecht verliehen worden (§ 2 Ent.-Ges.), so findet seine Absicht insofern kein Hindernis mehr, als es gleichgültig ist, ob das benötigte Grundstück im Eigentum des Staates oder einer sonstigen (juristischen) Person des öffentlichen oder des Privatrechts steht; ebensowenig ist es von Belang, ob es sich um Berge oder Seen handelt, denn jede Form des Grund und Bodens unterliegt der Enteignung. Infolgedessen zählt das allgemein gültige Ent.-Ges. die Enteignungsobjekte im einzelnen nicht auf[2]).

Anders das Strombauverwaltungsgesetz. Es führt als Spezialgesetz die Fälle auf, für die es angewendet werden darf. Danach kann das Eigentum an — § 8 — „Anlandungen, Sandbänken, Felsen, Inseln und vorstehenden Uferstrecken" nach dem vereinfachten Verfahren des Stbv.-Ges. entzogen werden. Andere Formen von Grund und Boden darf die Strombauverwaltung nicht enteignen. Fraglich erscheint, ob die Strombauverwaltung berechtigt ist, diese im § 8 genannten unbeweglichen Gegenstände zu enteignen, wenn sie bebaut sind. M. E. ist die Strombauverwaltung dazu nicht

---

[1]) S bei Mahraun S. 10 Anm. 1 und S. 12 Anm. 9.

[2]) Vgl. die in Anm. 1 S. 7 erwähnten Motive: Anlaß zu Enteignungen geben „Schöpfungen, welche die Neuzeit als Hebel und Folgen des zunehmenden Nationalwohlstandes ins Leben gerufen hat" und die so zahlreich sind, daß man weder in jedem Einzelfalle die Klinke der Gesetzgebung ergreifen, noch eine Katologisierung vornehmen wollte, sondern nach Aufstellung der abstrakten Voraussetzungen der Enteignung durch das Gesetz (vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht im Handbuch der Rechtswissenschaft, S. 474 unter 1 und 2) die konkrete Feststellung des Enteignungsfalles dem Oberhaupte des Staates, der preußischen Tradition gehorchend, überließ.

befugt. Denn grundsätzlich kann nach dem Ent.-Ges. jedes Grundstück enteignet werden. Ergeht nun eine lex specialis, welche, wie das Stbv.-Ges., bestimmte Enteignungsfälle festlegt, so darf der Unternehmer nur in diesen Fällen von der ihm gesetzlich beigelegten Enteignungsbefugnis Gebrauch machen. Der Strombauverwaltung ist die Befugnis, Bauwerke zu enteignen, nicht gegeben; liegen solche z. B. auf vorstehenden Uferstrecken, so darf nur auf Grund einer Königlichen Verordnung enteignet werden[1]).

Damit sind die Grenzen gezogen, innerhalb deren eine Fortbildung der Enteignung hinsichtlich der Enteignungsfälle durch das Stbv.-Ges. stattgefunden hat.

### 2. Die Enteignungsfälle der Hochwasserschutzgesetze[2]).

Die Bestimmungen des Strombauverwaltungsgesetzes hatten sich in der Praxis bewährt; sie sind erweitert und ihr Anwendungsgebiet ausgedehnt worden.

a) Das schlesische Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900.

Während nach dem Stbv.-Ges. nur da enteignet werden kann, wo es sich um Ströme handelt, die schiffbar sind, ist es nach dem schlesischen Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900 zulässig, Grund und Boden zu enteignen zwecks Ausbau der im § 1 des Ges. genannten, nicht schiffbaren Flüsse. Die Befugnisse der Strombauverwaltung erstrecken sich nach dem Stbv.-Ges. nur auf die „Uferbesitzer", d. h. auf die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an die zur regulierenden Ströme angrenzen. Im Gesetz vom 3. Juli 1900 ist diese Bestimmung dahin erweitert, daß im Überschwemmungsgebiet sämtliche Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte den Enteignungsvorschriften unterliegen, § 10 Ziff. 2; damit sind die Enteignungsfälle des Stbv.-Ges. nicht unwesentlich vermehrt.

Ferner ist die der Strombauverwaltung zustehende Befugnis, Eigentumsbeschränkungen aufzuerlegen, noch erweitert, wie sich aus dem § 10 Ziff. 3 und 4 ergibt. Die bereits oben berührte, aus

---

[1]) Dies folgt m. E. auch aus den §§ 10 der Ges. vom 3. 7. 1900 und vom 4. 8. 1904, G.-S. S. 197, die dem Strombauverwaltungsgesetz nachgebildet sind und ausdrücklich die Enteignung bebauten Grundeigentums für unzulässig erklären, s. u. S. 14.

[2]) Schles. Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900; Ges. für Brandenburg und das Havelgebiet der Provinz Sachsen vom 4. August 1904.

der Natur des Stbv.-Ges. als eines Spezialgesetzes sich ergebende Norm, daß für die Enteignung (§ 8 dortselbst) nur unbebaute Grundstücke in Betracht kommen, hat im § 10 Ziff. 2 ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden. M. E. bedeutet der Ausdruck „bebaut" etwas anderes als das, was die Kommission des Abgeordnetenhauses darunter verstanden wissen wollte, und die Auffassung der Regierungsvertreter, die sich mit der des O.-V.-G. (Bd. 26 S. 334 ff.) deckt, erscheint richtig. Aus dem Gesetz selbst läßt sich die Ansicht der Kommission nicht entnehmen.

Wird sie in der Praxis maßgebend, so ist die Möglichkeit auf Grund dieses Gesetzes zu enteignen, sehr verringert[1]).

b) Das Brandenburgisch-Sächsische Hochwasserschutzgesetz.

Das Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiet der Provinz Sachsen vom 4. August 1904 enthält im allgemeinen nur eine Wiederholung der Enteignungsbestimmungen des eben besprochenen Gesetzes. Die hauptsächlich in Betracht kommenden §§ 10 beider Gesetze stimmen fast wörtlich miteinander überein. Neu gegenüber dem schlesischen Hochwasserschutzgesetz ist die Bestimmung in Ziff. 2 a. a. O., der zufolge das Enteignungsrecht auch auf die an Umflutkanälen und Flutwegen belegenen Grundstücke sich erstreckt.

### 3. Die Enteignungsfälle des Gesetzes vom 16. September 1899.

Das Gesetz, betreffend die Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien[2]) bezweckt, Hochwassergefahren im Entstehen zu verhindern. Seine Bestimmungen lassen sich in zwei Gruppen teilen:

1. Vorschriften, die Beschränkungen allgemeiner Natur enthalten (§§ 1—3, 6),
2. Vorschriften, die Beschränkungen im Einzelfalle anordnen (§ 7 Abs. 1).

Die zu 1. angeführten Beschränkungen haben keinen Enteignungscharakter, ermangeln des Merkmals der Entschädigung und werden nicht in einem Enteignungsverfahren aufgelegt.

---

[1]) Vgl. die Anm. 10 zu § 10 bei v. Seherr-Thoß S. 60/61 u. ferner Riemann, S. 120/121.

[2]) Im folgenden als Quellgebietsschutzgesetz angeführt.

Nur die zu 2. gedachten fallen unter den Begriff der Enteignung. Sie bestimmen folgendes:

Zur Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschen, Geröll- und Geschiebebildung kann untersagt oder beschränkt werden:

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. die Beackerung und Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen,

es kann

3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben angeordnet werden (§ 7 Abs. 1).

Auch hier trifft das zu, was oben zu § 3 Stbv.-Ges. gesagt worden ist. Denn gerade der unter 1—3 erwähnte Gebrauch des Grund und Bodens stellt in gebirgigen Gegenden die so ziemlich einzige Möglichkeit dar, ein Grundstück zu nutzen; wird sie durch § 7 unterbunden, so verbleibt dem Eigentümer von den an seinem Grundstücke ihm zustehenden Rechten so gut wie nichts. Es sind aber genügend Sicherheiten gegeben, daß dem Eigentümer eine ausreichende Entschädigung zuteil wird (§§ 8, 10, im besonderen § 10 Abs. 3, Rechtsweg); für den Unternehmer bedeutet es gegenüber dem Ent.-Ges. einen Vorteil, daß die im § 7 Ziff. 1 und 2 genannten Grundstücke sowie die in Ziff. 3 daselbst genannten Gräben nicht enteignet zu werden brauchen, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen.

### 4. Die Enteignungsfälle des Gesetzes vom 12. August 1905.

Das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder[1]), enthält im § 8 die ihm charakteristischen Enteignungsfälle. Es nimmt eine Stellung zwischen dem Enteignungsgesetz und dem bisher hinsichtlich der Enteignungsfälle besprochenen Sondergesetzen ein, weil es nicht wie diese Gesetze bis ins einzelne gehend die Enteignungsfälle bestimmt, sondern allgemein Enteignungsmaßregeln für die Zwecke der Freilegung des Hochwasserprofils, Änderungen der Deiche für anwendbar erklärt[2]).

---

[1]) Im folgenden als Odergesetz angeführt.

[2]) Ähnliche Ziele verfolgt das Gesetz vom 16. August 1905 zur Verhütung von Hochwassergefahren, gewöhnlich Freihaltungsgesetz genannt. Es gehört nicht

### 5. Die Enteignungsfälle des Wasserstraßengesetzes.

Das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vom 1. April 1905[1]) soll unter dem Gesichtspunkt ausgeführt werden, daß eine Verbesserung der Landeskulturverhältnisse in Verbindung mit den geplanten Kanalbauten usw. nach Möglichkeit anzustreben ist. Enteignungen überhaupt sind nur zulässig aus Gründen des öffentlichen Wohles. Dadurch, daß als einer dieser Gründe ausdrücklich die Verbesserung der Landeskulturverhältnisse festgestellt wird, ist ein Hinweis gegeben, welche Zwecke zugleich mit Erreichung der Hauptziele bei diesen Enteignungsfällen zu verfolgen sind. Als neue Enteignungsfälle des WStrGes. sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 zu untersuchen, die von den Grundsätzen des Ent.-Ges. wesentlich verschieden sind.

#### a) § 15 des Wasserstraßengesetzes.

Es liegt in der Natur eines Kanales, daß er nicht nach Art einer Kleinbahn an möglichst viele industrielle oder landwirtschaftliche Betriebe herangeführt wird, die zur Förderung des Kanalverkehrs beitragen könnten. Deshalb ist durch § 15 WStrGes. die Herstellung von Anschlüssen solcher Grundstücke, von deren Benutzungsart eine Hebung des Kanalverkehrs erwartet werden kann, beabsichtigt. Die Folge davon war, daß der Begriff des öffentlichen Wohles erweitert werden mußte, so daß darunter auch die Förderung des Kanalverkehrs zu verstehen ist. Ferner mußte jeder Kanalanschluß, der ja an sich für die Herstellung des Kanals entbehrlich ist, als ein Unternehmen behandelt werden, „dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert" (§ 1 Ent.-Ges., vgl. Anm. 1, S. 10). Denn es ist zweifellos, daß die zu den Kanalanschlüssen benötigten Grundstücke zwar zur Hebung des Kanalverkehrs, nicht aber für den Kanalbau selbst (§§ 1 ff. WStrGes.) erforder-

---

in die Darstellung, obgleich es eine Reihe von Beschränkungen enthält. Denn die Beschränkungen dieses Gesetzes sind allgemeine Beschränkungen, z. B. baupolizeilichen Beschränkungen vergleichbar. Sie sind aber nicht Enteignungsmaßregeln, d. h. Eingriffe in das Privateigentum im Einzelfalle, s. Fechner-Hermes S. 15.

Insbesondere fehlt der Akt, durch den dem Unternehmer subjektive Rechte eingeräumt werden. Vergl. Layer S. 14 ff. und die daselbst angegebene Literatur, sowie Anm. 1 Seite 12 hierselbst.

[1]) Im folgenden Wasserstraßengesetz — WStrGes. — genannt.

lich sind, mithin eine besondere gesetzliche, das Enteignungsgesetz ergänzende Bestimmung notwendig wurde, um die Enteignung von Land für die Anschlüsse zu ermöglichen.

Aus der Fassung des § 15 WStrGes. ist nicht zu entnehmen, was unter „Anschluß an den Kanal" zu verstehen ist, wohl aber aus dem Kommissionsbericht. Es sollte durch § 15 WStrGes. eine dem § 136 des Preußischen Berggesetzes entsprechende Bestimmung geschaffen werden, die, wie § 136 den Zechen, so „den Walz-, Stahl- und sonstigen Werken, überhaupt allen wirtschaftlichen (auch landwirtschaftlichen) Unternehmungen" zugute kommt. Für diese Unternehmungen ist nicht erforderlich, daß der Anschluß in einem Wasserwege besteht; er kann auch als Bahn- oder sonstiger Anschluß hergestellt werden[1]).

Sollten Anschlüsse über Grundstücke, die mit Gebäuden besetzt sind, geführt werden, so findet eine Enteignung (§ 15), ohne daß es einer Königlichen Verordnung bedarf, nur dann statt, wenn der Eigentümer des bebauten Grund und Bodens einverstanden ist[2]). Denn auch hier liegt m. E. ein Enteignungsfall vor, obgleich keine zwangsweise Enteignung stattfindet. Das geht aus der Fassung des Gesetzes selbst hervor: ( . . „so bedarf es zur Enteignung einer Königlichen Verordnung nicht, . . ."); außerdem werden alle Formen der Enteignung (Feststellung der Höhe der Entschädigung, Regelung der Rechte Dritter usw.) angewendet. Der Inhalt des § 15 WStrGes. wird im § 7 des Gesetzes, betreffend den Bau eines Schiffahrtkanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengebiet vom 14. Mai 1908 wiederholt.

### b) § 16 des Wasserstraßengesetzes.

Eine weitere Fortbildung der Enteignung ist in § 16 WStrGes. zu erblicken. Der § 16 bezweckt, die Preistreiberei der Grundstücke

---

[1]) Vergl. hierzu Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 594, Bl. 4615, S. 208 ff.

[2]) Diese Einschränkung stammt ebenfalls aus dem § 136 des Pr. Berggesetzes vom 24. 6. 1865. Ist das zu enteignende Grundstück bebaut, so ist nach § 2 Ent.-Ges. zu verfahren, falls der Eigentümer der Herstellung des Anschlusses widerstrebt. Es kann überhaupt für die Enteignungsbestimmungen der Wassergesetze als Regel hingestellt werden, daß Gebäude nur nach dem Enteignungsgesetz zwangsenteignet werden dürfen, vergl. z. B. oben § 10 des Ges. v. 3. 7. 1900.

zu beiden Seiten des Kanals zu verhindern, damit sich neue Unternehmungen nicht von den Kanalufern fernhalten, und sich der Kanalverkehr in der gewünschten Weise entwickeln kann. Es ist deshalb die Zonenexpropriation eingeführt worden. Dem Staate kann das Recht zur Enteignung von Grundstücken verliehen werden, die zu beiden Seiten des Kanals in einem je 1 km breiten Landstreifen liegen. Voraussetzung ist, daß die Grundstücke für die auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke erforderlich sind, welche mit dem Kanalunternehmen in Verbindung stehen. Eine Reihe dieser Zwecke sind in den Gesetzesmaterialien aufgeführt, z. B. Dezentralisation der Industrie, Verhinderung von Ansammlungen von Arbeitermassen, damit zugleich Besserung der sozialen (Wohnungs- usw.) Verhältnisse; Verbesserungen des militärischen Sanitätswesens für den Kriegsfall usw. S. Drucksachen Nr. 96, Band III, S. 1944 u. a.

Nach dem Enteignungsgesetz können nur die Grundstücke enteignet werden, die zu dem betreffenden Unternehmen erforderlich sind. Grundstücke, die nicht unmittelbar für das Unternehmen Verwendung finden, sind nicht zu enteignen. Die Fortbildung liegt gegenüber dem Enteignungsgesetz darin, daß nach § 16 WStrGes. auch Grundstücke enteignet werden können, die den dauernden Bedarf des Unternehmens überschreiten und nur im weiteren Sinne den Zwecken der Kanalbauten dienen[1]), daß ferner der Staat als Unternehmer an der Steigerung des Bodenwertes einen der Billigkeit entsprechenden Anteil erhält und durch Beherrschung der Preisbildung der Grundstücke ihre industrielle Besiedelung erleichtert[2]). In Verfolg der Bestimmung des § 16 WStrGes. ergibt sich die Aufhebung des Vorkaufsrechts[3]) durch § 6 des Ges. vom 17. Juli 1907 für alle auf Grund des § 16 WStrGes. erworbenen Grundstücke, eine Vorschrift, die bei Wiederveräußerung von Grundstücken am Kaiser-Wilhelm-Kanal[4]) ebenfalls Platz greift. Das durch § 16 gegebene Enteignungsrecht ist räumlich und zeitlich begrenzt. Räumlich,

---

[1]) Vergl. Layer S. 612, der die Zonenexpropriationen nicht für selbstständige Enteignungsfälle erklärt, sondern ausführt, daß sie Ausnahmefälle sind, die nur ergänzend, sozusagen zur Abrundung zum Hauptfall hinzutreten.

[2]) Drucksachen des Abg.-H. Nr. 594, Bl. 4617, S. 211.

[3]) § 57 Abs. 2, 3 Ent.-Ges.

[4]) Ges. vom 17. November 1907 § 2.

denn es darf nicht über die durch Satz 3 des § 16 WStrGes. gezogene Grenze ausgedehnt werden. Zeitlich ist, um die Ungewißheit der Kanalanlieger zu beschränken, das Enteignungsrecht bis zum 1. 7. 1909 bezw. 1. 7. 1912 bezw. bis zum 1. 7. 1918 auszuüben[1]).

Die zeitliche Begrenzung des Enteignungsrechts durch Gesetz ist neu; sie war bisher entweder in der Königlichen Verordnung, oder vom Bezirks-Ausschusse — § 21 Ent.-Ges. — auszusprechen. Vor dieser Grenze braucht das Recht der Krone, das Enteignungsrecht zu verleihen, nicht halt zu machen, denn die Fristsetzung bezieht sich nur auf das gemäß § 16 WStrGes. verliehene Enteignungsrecht; bedarf das Unternehmen noch weiter des Enteignungsrechtes, so kann es durch Königliche Verordnung von neuem verliehen werden und wird dann auf Grund des § 2 Ent.-Ges. ausgeübt[2]). Die in der Kommission von einem Mitgliede geäußerte und von einem Regierungsvertreter geteilte Ansicht, der § 16 WStrGes. enthalte nur eine Deklaration der bestehenden Gesetzgebung, ist m. E. nicht haltbar. Es ist durch § 16 ein novum in das Preußische Enteignungsrecht eingeführt worden, denn die Zonenenteignung war dem Gesetz von 1874 und späteren Gesetzen (nicht bloß wasserrechtlichen Inhalts) unbekannt. Es konnte nur soviel Land enteignet werden, als das Unternehmen zu seiner Ausführung notwendig bedurfte. Die Zonenenteignung gestattet dagegen die Entziehung auch solcher Grundstücke, die zur Ausführung eines Werkes selbst nicht erforderlich sind, die vielmehr nur mittelbar dem Zwecke des Unternehmens zu dienen bestimmt sind. Die Zonenexpropriation tritt ergänzend zum Hauptfall hinzu. Hauptenteignungsfall im WStrGes. ist die Enteignung von Grundstücken zu Kanalbauten. Zu diesen Grundstücken gehören zweifellos die nicht, welche gemäß § 16 enteignet werden können, denn sie sollen ja später wieder veräußert werden. Man kann sie eher in Parallele stellen mit den Grundstücken, die nach § 23 Abs. 2

[1]) Vergl. Ges. vom 1. Aug. 1909 § 1, und vom 17. 7. 1907 § 5.

[2]) Vgl. Eger, Handausgabe Anm. 21, 22 zu § 16 WStrGes. Seite 396. Das WStrGes. unterscheidet eine Reihe einzelner Kanal-Unternehmungen; für den Rhein-Weser-Kanal mit Nebenanlagen einschließlich des noch auszubauenden Teils des Dortmund-Ems-Kanals und für den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin ist die Frist bis zum 1. Juli 1912 verlängert worden, während es für die Lippeschiffahrtsstraße von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt beim 1. Juli 1918, wie im Gesetz vom 17. Juli 1907 vorgesehen war, bleibt. S. Ges. vom 1. August 1909, § 1.

Ent.-Ges. für Eisenbahnzwecke nicht enteignet werden dürfen. Für diese gab es bisher kein Enteignungsrecht, da man der Ansicht war, daß es für Anlagen der im § 23 Abs. 2 a. a. O. erwähnten Art entbehrlich ist[1]). Vgl. O. Mayer, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVI (1901) S. 84, über Eisenbahn- und Wegerecht.

## II.

## Beteiligung von Interessenten an der Durchführung der Gesetze.

### Vorbemerkung.

Nach dem Enteignungsgesetz von 1874 haben die Grundeigentümer, die von der Enteignung zur Durchführung des Unternehmens betroffen werden, keinen Einfluß auf das künftige Unternehmen selbst. Sie sind nicht in der Lage, Schädigungen[2]), wie sie z. B. beim Bau des Dortmund-Ems-Kanals der Landwirtschaft zugefügt wurden, zu verhindern.

Diesem Mangel haben die neueren Gesetze durch Einführung einer Beteiligung von ortskundigen Interessenten, die bei der Vorbereitung und der Ausführung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen mitwirken sollen, abgeholfen.

Die Interessentenvertretungen sind jetzt in der Lage, während der Herstellung der Unternehmungen einen mehr oder minder großen Einfluß auf Planfeststellungen usw. auszuüben, sie haben sogar in einem Falle ein Recht darauf, als „Beteiligte" i. e. S. berücksichtigt zu werden.

### 1. in den Hochwasserschutzgesetzen vom 3. Juli 1900 und 4. August 1904.

Dem Staate als Unternehmer von Stromregulierungswerken eine Interessenvertretung beizugeben, hat das Strombauverwaltungsgesetz nicht für erforderlich angesehen. Dagegen enthält das Gesetz vom 3. Juli 1900 im § 40 eine Bestimmung, nach der „eine Vertretung von Interessenten beim Ausbau und bei der Unterhaltung" jedes Wasserlaufes mitzuwirken hat. Diese gesetzlich verordnete Mitwirkung ist materiell-rechtlich von Bedeutung. Denn die Interessentenvertretung ist „beteiligt" im Sinne der §§ 6, 7 des Gesetzes,

---

[1]) Vgl. Eger, Bd. 2 S. 193 Anm. 203.

[2]) z. B. durch Änderung des Grundwasserstandes.

sie hat also Einfluß auf die Gestaltung des Planes, ist außerdem vor Planfeststellung von Eisenbahnbauten im Quell- und Hochwasserabflußgebiete zu hören (§ 47). Insoweit ist sie ein Faktor im Enteignungsverfahren; sie hat weiterhin noch andere Aufgaben bei der Durchführung des Gesetzes (§§ 14, 24—26, 36, 38, 39).

### 2. im Quellgebietsschutzgesetz.

Nach § 9 des Quellgebietsschutzgesetzes ist eine Kommission zu bilden, die das Gebiet zu ermitteln hat, auf das die Enteignungsbeschränkungen des Gesetzes angewendet werden sollen. Damit ist ihr eine der wichtigsten Aufgaben dieses Gesetzes zu teil geworden, deren Erfüllung bei Durchführung des Gesetzes materiell-rechtlich von großer Bedeutung ist. Das Ergebnis der Ermittelung ist maßgebend, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberpräsidenten (§ 10).

### 3. im Odergesetz.

Für das Geltungsgebiet des Odergesetzes ist der Oderstromausschuß gebildet, der geradezu die Stellung einer Behörde hat (§ 3).

Er ist zu hören vor Feststellung des Gesamtplanes und der Sonderpläne (§ 1, Abs. 3, § 6), sowie vor Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets; ferner vor wesentlichen Abänderungen des Planes (§ 4, Abs. 1 und § 6) und vor Entscheidung der Fragen, in welcher Reihenfolge und durch wen die Ausführung des festgestellten Planes erfolgen soll. Besonders wichtig ist m. E. die letztere Entscheidung, da unter Umständen die Oderstrombauverwaltung als ausführende Stelle bestimmt wird und dann die Bestimmungen des Stbv.-Ges. anzuwenden sind. Denn im Gegensatz zu den Gesetzen vom 3. Juli 1900 und vom 4. August 1904 sind die Bestimmungen des Strombauverwaltungsgesetzes, die den beiden §§ 10 dieser Gesetze ungefähr entsprechen, hier nicht aufgenommen worden. Im übrigen hat der Oderstromausschuß bei der ganzen Durchführung des Gesetzes gutachtlich mitzuwirken (§ 2).

### 4. im Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905.

Im allgemeinen die gleiche Aufgabe, wie dem Oderstromausschuß ist durch das Wasserstraßengesetz § 17 und die auf Grund dieses § ergangene Allerhöchste Verordnung vom 25. Februar 1907 (G.-S. S. 31, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 62) den Wasserstraßen-

beiräten[1]) für die staatlichen Kanalbauten zugewiesen worden. Die Wasserstraßenbeiräte, die für die einzelnen im Art. 2 der Verordnung genannten Kanal- oder Stromstrecken gebildet werden, sind nach Art. 5 daselbst „in allen wichtigen Fragen" zu hören. Namentlich sind die bei der Planfeststellung, den Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskulturverhältnisse (§ 11 WStrGes.), sowie bei der Durchführung der die Bestimmung des § 14 Ent.-Ges. fortbildenden Vorschrift des § 12 WStrGes. „zur beratenden Mitwirkung" heranzuziehen (s. über § 12 unter III). Es ist den Beiräten sogar das Recht eingeräumt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gutachtliche Äußerungen dem Minister der öffentlichen Arbeiten selbständig vorzulegen (Art. 13 der Verordnung).

Damit haben die Wasserstraßenbeiräte ein Recht auf beratende Einwirkung während des Baues und Betriebes der Kanalunternehmungen erhalten, das m. E. besonders wegen der Wichtigkeit des § 11 Abs. 1 und des § 12 WStrGes. von materiell-rechtlicher Bedeutung ist.

Das Wasserstraßengesetz und das Gesetz betr. die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals enthält noch eine Besonderheit, die materiell hierher gehört, obgleich sie streng genommen nicht in diesem Abschnitte zu besprechen ist.

Nach § 11 WStrGes. und § 1 des Ges. v. 17. 11. 1907 ist eine Verbesserung der Landeskulturverhältnisse nach Möglichkeit anzustreben; deshalb haben die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung „bei der Aufstellung, Ausarbeitung und Ausführung der Pläne" — also bei der ganzen Durchführung des Unternehmens — mitzuwirken. Die Stellung der Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung ist einflußreicher als die der Wasserstraßenbeiräte, da diese nur eine beratende Tätigkeit entfalten sollen.

Die landwirtschaftlichen Verwaltungsorgane haben entscheidende Stimme bei Herbeiführung von landwirtschaftlichen Verbesserungen, eine Aufgabe, für deren Erfüllung im Wasserstraßengesetz (§ 1 unter Ziff. 1e) 5 Millionen Mark ausgeworfen sind. Nach § 11 Abs. 3 ist der Minister für Landwirtschaft, wenn Landeskultur-Interessen

---

[1]) Die Einrichtung des Gesamtwasserstraßenbeirates — Art. 7 — und die Vereinigung der Wasserstraßenbeiräte Art. 2 — ist als lediglich organisatorische Anordnung und für materiell-rechtliche Wirkungen unwichtig nicht besonders erwähnt.

in Frage stehen, bei Entscheidung von Beschwerden im Planfeststellungsverfahren (§ 22 Ent.-Ges., § 13 WStrGes.) hinzuzuziehen; ebenso nach § 1 Ges. v. 17. 11. 1907 (betr. Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals).

## III.

## Fortbildung von Grundsätzen über Entschädigung.

### Vorbemerkung.

Von Enteignung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Frage der Entschädigung als wesentliches Moment in den Kreis der Erörterung einbezogen wird. Ohne daß Entschädigung gewährt wird, ist Enteignung nicht denkbar[1]). Sie wird gegeben, um eine Vermögensverringerung des Expropriaten zu verhüten. Vom Enteigneten wird nicht ein „besonderes Opfer" verlangt, sondern ihm nur eine „Umformung seines Vermögens" zugemutet; „der Gesamtbestand seines Vermögens soll unverändert erhalten bleiben"[2]).

Die für die Entschädigung geltenden Grundsätze finden sich im II. Titel § 7—14 Ent.-Ges. Der § 14 gehört mit zu den Grundsätzen der Entschädigung, nicht bloß, weil er in diesem Titel seine Stellung gefunden hat, sondern weil diese dem Unternehmer auferlegte Pflicht zur Herstellung von Schutzeinrichtungen unter Umständen auf die Entschädigung selbst von Einfluß ist (vgl. hierüber WStrGes. § 12 Abs. 2). Er bildet für die Entschädigungspflicht eine Ergänzung, die öffentlichrechtlicher Natur ist. Die Grundsätze über Entschädigung sind aber außer im II. Titel auch in anderen Bestimmungen des Ent.-Ges. niedergelegt, z. B. im § 25 und § 31.

---

[1]) S. A. L.-R. Einl. S. 75. Nach Layer S. 458, ist sie die Bedingung der Enteignung, unter welcher von der Rechtsordnung der Eingriff in das Privatrecht zugelassen ist. Diese Ansicht entspricht dem § 32, Abs. 1 Ent.-Ges.

[2]) A. A. O. Mayer in Bindings Handbuch der deutsch. Rechtswissenschaften II. Handbuch des Verwaltungsrechts S. 345 ff. und Grünhut im Handbuch der Staatswissenschaften S. 633 ff., der ausführt, daß die Entschädigungspflicht folgt „unmittelbar aus dem Prinzipe der Enteignung, welches im Interesse der Gesamtheit die Aufopferung individueller Rechte bezweckt, das Vermögen des Individuums jedoch als eine Summe von Werten nicht vernichten darf, da dasselbe die materielle Basis für die Entwickelung der einzelnen, folglich auch für die Entwickelung der Gesamtheit bildet".

Im einzelnen weichen einige Vorschriften über Entschädigung in den zur Rede stehenden Gesetzen wasserrechtlichen Inhalts von denen des Ent.-Ges. ab. Denn es liegt in der Hand des Gesetzgebers, z. B. den Kreis der Nebenberechtigten, also derjenigen, die außer dem Expropiaten Anspruch auf Entschädigung haben (§ 11 Ent.-Ges.), weiter oder enger zu ziehen oder dem Unternehmer größere oder weniger umfangreiche Verpflichtungen zur Herstellung von Schutzeinrichtungen (§ 14 Ent.-Ges.) aufzuerlegen. Die Fortbildung der Entschädigungsgrundsätze auf dem Gebiete des Wasserrechts in der angedeuteten Richtung soll im folgenden untersucht werden.

## A. Ansprüche auf Entschädigung.

### 1. Fortbildung der Bestimmungen des § 14 Ent.-Ges.

Der § 14 Ent.-Ges. bezweckt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der dem Unternehmen benachbarten Grundstücke die Abwehr von Gefahren und Nachteilen, die durch das Unternehmen drohen. Der Antrag[1]) der Betroffenen ist auf die Herstellung und Unterhaltung von Schutzeinrichtungen gegen solche Gefahren gerichtet. Antragsberechtigt sind die Eigentümer benachbarter, d. h. nicht nur der angrenzenden Grundstücke und nicht nur, soweit sie von der Enteignung betroffen, d. h. teilweise enteignet worden sind, sondern aller anliegenden Grundstücke auf die das Unternehmen nachteilig einwirkt. Der Antrag kann nur bei Zwangsenteignungen (§ 21 Ent.-Ges.) erhoben werden; seine Verfolgung im Rechtswege ist ausgeschlossen (R. G. E. bei Eger Bd. 1 S. 501). Die Vorschrift des § 14 Ent.-Ges. ist durch die übereinstimmenden §§ 12 der Gesetze vom 3. Juli 1900 und vom 4. August 1904 sowie durch den § 12 WStrGes., den § 1 des Gesetzes vom 17. November 1907 des § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1908 fortgebildet worden.

---

[1]) Zwar kann man nach dem Wortlaut des § 14, nicht aber bei Betrachtung der Rechtsprechung darüber zweifelhaft sein, daß der überwiegend öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Unternehmers auf Herstellung von Schutzeinrichtungen ein Anspruch der Antragsberechtigten gegenübersteht, der im Enteignungsverfahren, nicht dagegen im Rechtswege verfolgbar ist.

Unter den Antragsberechtigten sind nur die Grundeigentümer zu verstehen; vgl.: Koffka, Nr. 1 zu § 14, S. 133 oben;
Seydel, Anm. 4 zu § 14, S. 89;
Seydel, Anm. 2 zu § 19, S. 135;
Eger, Bd. 2, Anm. 177 zu § 19.

a) Fortbildung durch die §§ 12 der Gesetze vom 3. Juli 1900 und 4. August 1904.

Es würde dem Unternehmer in vielen Fällen nicht möglich sein, die ihm durch § 14 Ent.-Ges. auferlegte weitere Entschädigungspflicht zu erfüllen, wenn er nicht auch zur Herstellung der Schutzeinrichtungen von dem ihm verliehenen Enteignungsrecht Gebrauch machen könnte[1]). Diese ihm von Theorie und ständiger Rechtsprechung zugebilligte Befugnis ist in das Ent.-Ges. nicht ausdrücklich aufgenommen, aber für die beiden hier betrachteten §§ 12 im Abs. 1 durch den letzten Satz zum Ausdruck gebracht worden.

Der Anspruch aus § 12 ist in erster Linie auf Herstellung von Schutzeinrichtungen, gegebenenfalls auf Schadenersatz gerichtet; dies ist dann der Fall, wenn die Herstellung von Schutzeinrichtungen mit den ausgeführten Anlagen unvereinbar oder wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Dann geht der Anspruch auf Geldentschädigung. (§ 11 dieser Gesetze i. V. mit § 7 Satz 2 Ent.-Ges.) Das Ent.-Ges. sieht diesen Ersatzanspruch nicht vor; die Enteignungsbehörde darf über eine möglicherweise zulässige Entschädigung, falls sie solche Schutzeinrichtungen für untunlich hält, nicht entscheiden (§ 20 Abs. 3 Ent.-Ges.), sondern muß es den Betroffenen überlassen, ob sie nach erfolglos erhobenen Einwendungen (§ 19 Abs. 3 Ent.-Ges.) im Rechtswege zivilrechtliche Ersatzansprüche geltend machen wollen. Dagegen ist hier durch die §§ 12 dem Unternehmer (den Provinzialverbänden) eine Schadenersatzpflicht auferlegt, die nicht schon durch Befriedigung der Ansprüche aus dem Bürgerlichen Recht erfüllt wird, sondern insofern über die zivilrechtlichen Normen hinausgeht, als sie auf dem Veranlassungsprinzipe beruht[2]) und über welche die Enteignungsbehörde gleichzeitig mit den dem Unternehmer aufzuerlegenden Schutzeinrichtungen zu entscheiden hat.

Werden die Anträge der Betroffenen aus § 14 Ent.-Ges. abgelehnt, oder legt die Enteignungsbehörde dem Unternehmer Ver-

[1]) Vgl.: Koffka, S. 134 Nr. 4 zu § 14;
Seydel S. 103/104;
Eger Bd. 1 S. 534 Nr. 128.

[2]) Vgl. hierzu die durch § 12 Stbv.-Ges. geregelte Ersatzpflicht des Staates, die auch dann zu erfüllen ist, wenn ein Verschulden nicht vorliegt; jedoch kann sich die Strombauverwaltung mit dem Hinweis auf pflichtwidrige Unterlassungen des Uferbesitzers von der Ersatzpflicht befreien, § 12 Abs. 2; vgl. Mahraun, Anm. 1 zu § 12, S. 41.

pflichtungen auf, die hinter den Wünschen der Antragsteller zurückbleiben[1]), so haben die Eigentümer von Restgrundstücken noch die Ansprüche aus §§ 24ff.[2]); die nur an Herstellung von Schutzeinrichtungen interessierten Nachbarn nur noch Ansprüche nach Zivilrecht. Nach den §§ 12 der Hochwasserschutzgesetze steht dagegen beiden Arten von Anspruchsberechtigten der erweiterte Schadenersatzanspruch nach §§ 12 Abs. 2 zu.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten deckt sich mit dem im Ent.-Ges. nicht. Denn nach dem Ent.-Ges. sind nur benachbarte Grundeigentümer anspruchsberechtigt[3]), nach dem § 12 der Hochwasserschutzgesetze auch sonst an Schutzeinrichtungen rechtlich interessierte Personen, wie z. B. Fischereiberechtigte[4]), weil nach dem § 12 „auf Grund von Privatrechten", und nicht bloß — wie nach § 12 WStr-Ges. — auf Grund des Eigentums am Grundstück Ansprüche zulässig sind.

Die Fortbildung des § 14 Ent.-Ges. durch die §§ 12 der Hochwasserschutzgesetze besteht also in der Gewährung eines Schadenersatzanspruches beim Unterbleiben von Schutzeinrichtungen und in der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten.

b) Fortbildung durch § 12 WStrGes. und die Ergänzungsgesetze[5]).

Wie im Wasserstraßengesetz die Enteignungsfälle vermehrt worden sind, so infolgedessen auch die Anwendungsmöglichkeit des § 12 WStrGes., der den Inhalt des § 14 Ent.-Ges. erweitert wiedergibt, im übrigen aber den §§ 12 der oben erwähnten Hochwasserschutzgesetze nachgebildet ist. § 12 kommt in Betracht bei Herstellung nicht bloß der Wasserstraßen selbst, sondern auch der sonstigen im WStrGes. geplanten Unternehmungen. Das sind nach § 1: Regulierungsarbeiten, Staubecken und Arbeiten für Meliorationen; § 15: Herstellung von Kanalanschlüssen; ferner nach § 16: Beförderung der mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden staatlichen Zwecke und nach § 18 WStrGes. die Einrichtung der staat-

[1]) Vgl. v. Brauchitsch Bd. 4, S. 537, Anm. 56 zu § 14 unten d.
[2]) Vgl. v. Brauchitsch a. a. O.
[3]) Vgl. Anm. 1 S. 24.
[4]) Vgl. Riemann S. 122/123.
[5]) Gesetz vom 17. November 1907 und vom 14. Mai 1908, § 1 bezw. § 4.

lichen Schlepperei. Der § 12 WStrGes. ist nach § 1 des Gesetzes vom 17. November 1907 außerdem anzuwenden bei Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und, nach § 4 des Ges. vom 14. Mai 1908, in ganz unwesentlich veränderter Fassung, beim Bau des Masurischen Kanals.

Es entspricht dem Ent.-Ges., daß der § 12 WStrGes. und sinngemäß die eben angeführten Paragraphen der Ergänzungsgesetze nur während des Enteignungsverfahrens zur Abwehr von Gefahren und Nachteilen, die dem öffentlichen Interesse oder den benachbarten Grundstücken drohen, angewendet werden können. Der Anspruch geht — ebenso wie der im § 12 der Hochwasserschutzgesetze — auf Herstellung und Unterhaltung von Schutzeinrichtungen, soweit sie notwendig und mit dem Bauplan vereinbar und wirtschaftlich zu rechtfertigen sind. Sind solche Einrichtungen schon vorhanden, so geht die Unterhaltungspflicht nicht auf den Unternehmer über, sondern verbleibt den bisher dazu Verpflichteten; nur wo die Unterhaltungslast durch das neue Unternehmen vermehrt wird, trägt das Plus der Unternehmer.

Wenn Schutzeinrichtungen nicht hergestellt werden, weil ihre Ausführung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen untunlich ist, und soweit sie die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile nicht abwehren, ist der Anspruch auf Schadensersatz gerichtet[1]), jedoch mit der Einschränkung des Abs. 2. Der Anspruch auf Schadensersatz ist danach nicht gegeben, wenn im öffentlichen Interesse Schutzeinrichtungen zwar notwendig sind, aber nicht ausgeführt werden können. Dies ergibt sich daraus, daß nach Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 1 nur für die mangelnde Sicherung der „benachbarten Grundstücke" Schadensersatz gewährt wird, nicht dagegen, wenn die Ausführung von „im öffentlichen Interesse" herzustellenden Einrichtungen unterbleibt. Die Schadloshaltung der benachbarten Grundeigentümer ist, soweit sie nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Entschädigung besitzen, noch weiter beschränkt (§ 12 letzter Satz), da ihr Anspruch nur „nach den Umständen der Billigkeit entsprechend" zu befriedigen ist. Hierin ist eine Fortbildung der Enteignung zu

[1]) Auch hier gilt das Veranlassungsprinzip, vgl. Ges. v. 3. 7. 1900 und S. 25 Anm. 2 in dieser Darstellung. S. den Komm.-Ber. S. 207: Abgesehen von einem „Verschulden des Staates oder seiner Organe oder einem Eingriff in das Privatrecht."

sehen, weil die Frage der Anrechnung von den dem benachbarten Grundstück erwachsenden Vorteilen, die nach § 3 Abs. 2 Ent.-Ges. nicht zweifelsfrei beantwortet werden kann, in einer Richtung eine Klärung erfahren hat.

Anspruchsberechtigt sind nach § 8 Abs. 2 Ent.-Ges. nur Teilenteignete. Streitig ist, in welchem Umfange eine Anrechnung zulässig ist. Einige Stimmen wollen alle möglichen Vorteile, andere nur einige auf die durch das neue Unternehmen verursachten Nachteile anrechnen. Nach m. E. ist folgendermaßen zu verfahren:

Gemäß Art. 9 V.-U. und § 1 Ent.-Ges. ist der Eigentümer für das ihm entzogene Trennstück vollkommen zu entschädigen und eine Anrechnung irgend welcher Vorteile aus dem Unternehmen auf diese Entschädigung ist gänzlich ausgeschlossen; der Mehrwert, den das Grundstück infolge der früheren Zugehörigkeit des Trennstücks aufwies, ist bei Berechnung der Entschädigung für das Trennstück zu berücksichtigen.

Im übrigen ist nur insoweit zu entschädigen, als nachweisbar Schaden entsteht. Für Berechnung der Höhe des Schadens, der durch die Abtretung einer Parzelle entsteht, kann wohl nur der Minderwert in Frage kommen, den das Restgrundstück durch Enteignung des Trennstücks erleidet. Die Höhe dieses Schadens ist um so kleiner, je größer die Vorteile sind, die das Unternehmen dem Restgrundstück bringt. Eine Vermögensbeschädigung des Teilenteigneten tritt in Höhe der Vorteile nicht ein, also steht ihm auch in diesem Umfange kein Anspruch zu. Sind die Vorteile sehr groß, die Nachteile durch Enteignung des Trennstücks sehr gering, so ist der Eigentümer durch die Entschädigung für das Trennstück als befriedigt zu erachten. Dies ergibt sich m. E. zwanglos aus dem § 8 Abs. 2 Ent.-Ges. und dem Grundsatz, daß der Eigentümer zu entschädigen, nicht aber zu bereichern ist. Die allgemeinen Vorteile, die das Unternehmen hervorruft, kommen für die Anrechnung nicht in Frage, weil sie nicht im einzelnen Enteignungsfall ihre Ursache haben, ebensowenig eine Anrechnung auf die Entschädigung des Trennstücks, da sonst möglicherweise gar keine Entschädigung zu zahlen wäre, entgegen § 1 Ent.-Ges. und Art. 9 V.-U.[1]). Der

[1]) Vgl. R. G. E. Bd. 53, S. 196/7; ferner Bd. 57, S. 244 ff., besonders S. 250 am Ende.

Schadenersatzanspruch kann nach § 12 WStrGes. vom Teilenteigneten und — im Gegensatz zum Ent.-Ges. — von denen geltend gemacht werden, die kein Trennstück abtreten mußten.

Die Teilenteigneten sind m. E. durch § 12, Abs. 2, S. 1 besser gestellt, als dies nach § 8 Abs. 2 der Fall ist. Denn § 8 läßt den Schaden außer Betracht, der durch den Betrieb des Unternehmens entsteht, und berücksichtigt nur die durch die Abtretung entstehende Wertänderung. Diese Einschränkung fällt bei § 12, Abs. 2, S. 1 fort.

Der von Delhaes[1]) aufgestellten Behauptung, die Abtretung des Trennstücks sei ebenfalls ein „Nachteil" im Sinne des § 12, Abs. 2, S. 1, kann m. E. nicht zugestimmt werden, denn es ist doch Voraussetzung für den Geldanspruch aus § 12, daß er nur dann zur Entstehung gelangt, wenn der Schaden durch Anlagen nicht ausgeglichen werden kann. Bei Entziehung eines Trennstückes können solche Schutzeinrichtungen naturgemäß nicht in Frage kommen, sondern nur Geldentschädigungen. Der Anspruch steht aber dem Berechtigten unmittelbar zu, nicht erst auf dem Umwege des § 12. Die Ansicht von Delhaes verkennt m. E., daß der Geldanspruch des § 12 erst entsteht, wenn der Anspruch auf Anlagen unerfüllbar wird, daß er also nicht ohne weiteres gegeben ist.

Für die Teilenteigneten besteht die Fortbildung darin, daß ihr Anspruch auch auf Entschädigung für die durch den Betrieb entstehenden Nachteile gegeben ist. Als Entschädigungsberechtigte kommen auch die Nachbarn in Betracht, die kein Grundeigentum abgetreten haben, von Delhaes Nachbarinteressenten genannt. Im Sinne des § 12, Abs. 2 WStrGes. waren sie bisher nicht entschädigungsberechtigt. In dem Umfang, in welchem die Schutzeinrichtungen ihre Zwecke nicht erfüllen, können die Nachbarinteressenten Schadloshaltung in Geld fordern und zwar soweit, „als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert". Diese Bestimmung ist gegeben, um eine möglichst weitgehende Anrechnung zu gestatten. „Wenn daher jemand zwei Grundstücke besitzt und durch den Kanalbau bezüglich des einen geschädigt ist, bezüglich des andern aber Vorteile erlangt hat, so soll der Billigkeit entsprechend bei Abmessung des Schadens der Vorteil mitberücksichtigt werden"[2]).

---

[1]) Vgl. Delhaes S. 23 unten.

[2]) Stenographischer Bericht Abg.-H. 1905 Bd. 6, S. 9375.

Außer den Teilenteigneten und den Nachbarintereſſenten ſind Anſpruchsberechtigte nicht vorhanden. Sollte ſonſtigen im Enteignungsverfahren Beteiligten (Nebenberechtigten) ein Anſpruch nach § 13 WStrGeſ. zugebilligt werden, ſo hätte dieſe Abſicht im Geſetz, etwa durch Verweiſung auf § 11 Ent.-Geſ., ausgedrückt werden müſſen. Dies iſt aber nicht geſchehen, ebenſowenig findet ſich in den Geſetzesmaterialien eine entſprechende Andeutung.

War hinſichtlich der Anſpruchsberechtigten nachzuweiſen, daß eine Fortbildung zwar des Anſpruches (§ 14 Ent.-Geſ.), nicht aber der Arten der Anſpruchsberechtigten gegenüber dem Enteignungsgeſetz ſtattgefunden hat, ſo iſt auch die Fortbildung des dem materiellen Recht zuzuzählenden Rechtsſchutzes als bemerkenswert zu erwähnen.

Zu unterſcheiden iſt, ob eine Planfeſtſtellung im Enteignungsverfahren bei Ausführung der Kanalbauten vorgenommen wird oder nicht. Findet ſie ſtatt — § 21 Ziff. 2 Ent.-Geſ. —, ſo ſteht gemäß § 22 daſelbſt dem Eigentümer die Beſchwerde an den Miniſter der öffentlichen Arbeiten offen[1]), werden dagegen die Verpflichtungen des Staates in dem durch § 13 WStrGeſ. vorgeſchriebenen Verfahren auferlegt, ſo iſt entweder die Beſchwerde gegen den Feſtſtellungsbeſchluß oder der Rechtsweg gegeben; jene iſt einzulegen, wenn der Anſpruch auf Herſtellung oder Unterhaltung von Schutzeinrichtungen gerichtet iſt; dieſer iſt zu wählen, wenn der im Abſ. 2 gewährte Geldanſpruch erhoben worden war.

Es war oben ſchon erwähnt, daß der § 14 Ent.-Geſ. nur angewendet werden kann, wenn eine Planfeſtſtellung ſtattfindet. Ergeht kein Planfeſtſtellungsbeſchluß und unterläßt es die dazu berufene Behörde[2]), die Wünſche der Antragſteller vollſtändig zu beachten, ſo bleibt dieſen kein Anſpruch auf eine Entſcheidung, da die ſtets zuläſſige Beſchwerde im Dienſtaufſichtswege nicht wie die formell zuläſſige Beſchwerde oder der Rechtsweg als Rechtsſchutz bezeichnet werden kann. Im WStrGeſ. ſteht dem Beteiligten für jeden Fall ein beſonderes Verfahren offen.

**2. Fortbildung der Beſtimmung des § 31 Ent.-Geſ. durch § 14 WStr. Geſ. und durch die entſprechenden Beſtimmungen der Ergänzungsgeſetze.**

Der ſeinem Inhalt nach nur bei Teilenteignungen anwendbare § 31 Ent.-Geſ. ſetzt eine Verjährungsfriſt von drei Jahren für An-

[1]) Vgl. Seydel S. 143.

[2]) Siehe v. Brauchitſch, Bd. 4, Anm. 58 zu § 15, S. 539.

sprüche auf Ausgleichung solcher nachträglich erkennbaren Schäden fest, die von dem Unternehmen ausgehen. Der Lauf der Frist beginnt mit Fertigstellung des den Schaden verursachenden Teiles der Anlage, spätestens mit Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses. Der Anspruch ist ein nur im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14 ist eine Fortbildung des § 31, weist aber eine Reihe von Unterschieden von seinem Vorbilde auf.

a) durch den Anspruch aus § 14 WStrGes.

Auch der § 14 WStrGes. enthält eine Verjährungsfrist von ursprünglich drei Jahren, die durch das Gesetz vom 1. August 1909, § 4, auf fünf Jahre verlängert ist[1]).

Während aber der Anspruch aus § 31 sich nur als Anspruch auf Schadensersatz darstellt, ist der Anspruch aus § 14 WStrGes. auf Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet, jedoch nicht wahlweise auf die eine oder andere Form der Entschädigung, sondern entsprechend dem § 12 WStrGes. Die Feststellung der Verpflichtung des Staates erfolgt nicht im Rechtswege, sondern in dem durch § 13 geregelten Verfahren (s. unten), welches zuläßt, daß der Rechtsweg, jedoch nur falls Schadloshaltung in Geld stattfindet, wegen der Höhe der Entschädigung beschritten werden kann.

Nach § 31 Ent.-Ges. ist der Entschädigungsanspruch ein persönlicher Anspruch, kann also nur von dem entschädigungsberechtigten Eigentümer[2]) geltend gemacht werden. Der Anspruch aus § 14 WStrGes. kann auch von dem Erwerber des Grundstücks erhoben werden, denn entschädigungsberechtigt ist der benachteiligte Grundstückseigentümer, und zwar nicht bloß der eines Restgrundstücks, sondern auch der eines benachteiligten Nachbargrundstücks.

---

[1]) Vgl. Gesetz, betr. den Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin vom 1. August 1909.

[2]) Vgl. das Beispiel bei Seydel S. 206 (Mitte), wonach auch der Veräußerer eines Restgrundstücks noch Ansprüche aus § 31 Ent.-Ges. gegen den Unternehmer mit Erfolg zu erheben in der Lage ist, und die Reichsgerichts-Entscheidung im jüngst erschienenen Bd. 70, Nr. 4, S. 14. Ebenso Eger, Handausgabe, S. 275: „Der Anspruch haftet an der Person des Verkäufers", und Eger, Kommentar, S. 330 (oben).

Beides ergibt sich aus der Verweisung des § 14 auf § 12 WStrGes.[1]).

Der § 14 WStrGes. hat den Anspruch aus § 31 Ent.-Ges. insofern fortgebildet, als er dem benachteiligten Eigentümer eines Nachbargrundstückes einen Anspruch gewährt, der in erster Linie öffentlich-rechtliche Natur hat, während der Anspruch aus § 31 ein privatrechtlicher ist. Ferner steht der Anspruch aus § 14 WStrGes. auch dem Erwerber eines benachteiligten Nachbargrundstücks zu, ohne sich auf benachteiligte Restgrundstücke zu beschränken. Endlich ist der Rechtsschutz durch § 14 verstärkt, da für die Prüfung des Anspruches das im § 13 WStrGes. angeordnete Verfahren sinngemäß anzuwenden ist.

b) durch die §§ der Ergänzungsgesetze.

Der § 14 WStrGes. ist wörtlich wiederholt durch § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1908 (betr. den Bau des Masurischen Kanals) und wird bei Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals — § 1 des Gesetzes vom 17. 11. 1907 — angewendet.

## B. Die Form und die Höhe der Entschädigung.

### a) Die Form der Entschädigung.

Im § 7 Ent.-Ges. ist vorgeschrieben, daß die Entschädigung für Enteignungen in Geld zu leisten ist; doch kann die Entschädigung in Grund und Boden geleistet werden, wenn dies in Spezialgesetzen vorgeschrieben ist. Während Seydel und Koffka[2]) der Ansicht sind, daß sich diese Bestimmung auch auf künftig zu erlassende Spezialgesetze bezieht, ist Eger der Meinung, daß sie nur für bereits bestehende Gesetze gegeben sei[3]). Nach m. E. ist die Meinung der beiden ersten Kommentatoren und ihre Begründung durch Koffka, der Gesetzgeber könne den § 7 Ent.-Ges. jederzeit für Spezialgesetze abändern, die richtige. Man wird nicht von einer Fortbildung der Grundsätze über Entschädigung reden dürfen, wenn z. B. das Odergesetz vom 12. August 1905 an Stelle der Geldentschädigung Ent-

[1]) Anderer Ansicht Eger, Handausgabe, der ohne nähere Begründung auch für § 14 WStrGes. den Anspruch als persönlich bezeichnet; S. 394 zu § 14 WStrGes., Anm. 16.

[2]) Vgl. Seydel, § 7, Anm. 2, S. 43; Koffka, § 7, Nr. 3, S. 56.

[3]) Vgl. Eger, Bd. 1, § 7, Anm. 45, S. 120/21.

schädigung in Land in erster Linie vorschreibt (§ 10 a. a. O.), weil es damit nur den nach § 7 Satz 2 Ent.-Ges. zugelassenen Grundsatz wiederholt. Die nach einigen anderen Gesetzen zulässige Entschädigung durch Renten — z. B. im Quellgebietsschutzgesetz § 7 und im Gesetz vom 3. 7. 1900 § 7 — enthält keine Abweichung vom Ent.-Ges. § 7, sondern höchstens eine Deklaration zu dieser Vorschrift[1]).

### b) Die Höhe der Entschädigung.

Die Grundsätze über die Höhe der Entschädigung sind — von den erwähnten Ausnahmen z. B. § 3 Stbv.-Ges. abgesehen — überall die gleichen. Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist die Beschaffenheit des Grundstücks zur Zeit der Entscheidung des Bezirksausschusses nach § 29 Ent.-Ges.[2]).

Man käme dem Ideal näher, wenn die Höhe der Entschädigung schon früher, — etwa im Augenblick des gemäß § 21 Ent.-Ges. ergehenden Planfeststellungsbeschlusses — bestimmt werden könnte. Denn je früher die Entschädigung festgestellt wird, um so weniger werden die Grundstückswerte von den geplanten Unternehmen beeinflußt. Die Vorschrift im § 9 des Odergesetzes, welche die Bemessung der Entschädigung nach dem Werte vorschreibt, den das Grundstück zur Zeit der Bekanntmachung (identisch mit öffentlicher Auslegung, § 6 a. a. O.) des Sonderplanes hatte, trägt diesem Umstande Rechnung und ist als Fortschritt gegenüber dem Ent.-Ges. zu bezeichnen.

---

[1]) Vgl. Eger, Anm. 44 zu § 7, S. 120.
[2]) R. G. Bd. 27, S. 263.

# II. Teil.

## Fortbildung der Vorschriften betreffend das Enteignungs-Verfahren.

### I.

### Feststellung der Enteignungsfälle.

Vorbemerkung.

„Die konkrete Feststellung des Enteignungsfalls erfolgt überall durch einen staatlichen Ausspruch, der die Enteignung . . . . für geboten erklärt." Der Ausspruch ist eine „Verwaltungshandlung"; ihr geht eine Prüfung voraus, die sich darauf erstreckt, ob im vorliegenden Falle die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ob das öffentliche Interesse die Erteilung des Enteignungsrechts erfordert. Sie kann erfolgen in Form eines Gesetzes, oder bloß durch dazu ermächtigte Verwaltungsorgane, wobei dann die endgültige Entscheidung häufig entweder „vom Staatsoberhaupt", „einem hohen Regierungsorgan" oder „einem Verwaltungsorgan" getroffen wird[1]). Nach dem Ent.-Ges. von 1874 wird der Enteignungsfall in concreto durch Königliche Verordnung festgestellt; das Gesetz folgt damit der preußischen Tradition[2]).

Das Recht des Königs ist durch die Notwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung zur Gültigkeit der Königlichen Verordnung eingeschränkt[3]). Es gibt nach dem Ent.-Ges. außerdem Enteignungsfälle, für deren Feststellung der Ausspruch eines Verwaltungsorgans genügt, z. B. § 3, §§ 50—53 Ent.-Ges. Die Art und Weise, durch die nach den Gesetzen wasserrechtlichen Inhalts die Feststellung des Enteignungsfalles erfolgt, ist im einzelnen sehr verschieden.

---

[1]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd. Sachenrecht, S. 474 in Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

[2]) Vgl. A. L.-R. § 10, I. 11.

[3]) Art. 44 V.-U.

a) **Feststellung des Enteignungsfalles durch einen ermächtigten Beamten.**

1. im Strombauverwaltungsgesetz.

Nach dem Stbv.-Ges. sind die staatlichen Lokalbaubeamten zur Ausübung der Befugnisse zuständig, die der Strombauverwaltung beigelegt sind, § 13; sie ordnen die nach § 8 zulässige Abtreibung oder sonstige Beseitigung von Uferstrecken usw. an und legen die nach § 4 gestatteten Beschränkungen auf[1]). Die enteignungsrechtlich wichtigste Feststellung, daß Eingriffe in das Privatrecht aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sind, erfolgt hier also allein durch Techniker, wenn auch nicht endgültig. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde gegeben. Bei Bestehen einer besonderen Strombauverwaltung geht die Beschwerde an den ihr vorgesetzten Oberpräsidenten. Gegen den Bescheid ist wahlweise die Beschwerde an den zuständigen Minister zulässig, oder die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht, wenn für sie die Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 und 4 L. V. G. vorliegen.

Vorstehender Rechtsmittelzug ist unbeschadet der Vorschrift des § 4 gegeben. Handelt es sich nicht um Einräumung von Grund und Boden für Deck- und andere Stromregulierungswerke, so kann der Uferbesitzer die Entscheidung des Landrats oder — in Stadtkreisen — der Ortspolizeibehörde gegen diese Anordnung von Eigentumsbeschränkungen[2]) beantragen, gegen die binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig ist. Der Antrag des Uferbesitzers auf Entscheidung des Landrates und wohl auch der Ortspolizeibehörde, die im Abs. 4 des § 4 nicht ausdrücklich erwähnt ist, hat keine aufschiebende Wirkung, sobald dem Gemeinwesen überwiegende Nachteile drohen.

Es entspricht den Zielen des Stbv.-Ges., daß das Enteignungsrecht, das den Strombauverwaltungen generell verliehen ist, unverzüglich angewendet wird und nicht erst auf dem längeren Wege des § 3 Ent.-Ges. erworben werden muß.

2. in den Hochwasserschutzgesetzen vom 3. Juli 1900 und 4. August 1904.

Die Vorschriften des Stbv.-Ges. sind in den Hochwasserschutzgesetzen wiederholt, einschließlich der Rechtsmittel gegen die Fest-

[1]) Vgl. Mahraun, Anm. 1 zu § 8 und § 13.

[2]) Die Fälle sind in Anm. 2 zu § 4 bei Mahraun aufgezählt.

stellung des Enteignungsfalles durch den in erster Instanz zuständigen Baubeamten. An Stelle der Lokalbaubeamten der Strombauverwaltung sind die von dem Landeshauptmann zu bestimmenden höheren technischen Baubeamten zuständig, Ziff. 1 und 6 der §§ 10 der Gesetze. Dies beruht darauf, daß die Provinz in den Hochwasserschutzgesetzen als Unternehmer auftritt.

Ebenso ist im Anwendungsgebiet der Königlichen Verordnung vom 16. November 1904 zu verfahren, die auf Grund des § 50 des Schlesischen Hochwasserschutzgesetzes erlassen worden ist.

### 3. im Quellgebietsschutzgesetz.

Die im Quellgebietsschutzgesetz erforderlichen Enteignungsfälle bestehen nur in Eigentumsbeschränkungen, § 7. Ihre Feststellung erfolgt auf Anordnung des Regierungspräsidenten, wogegen die Beschwerde des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten binnen vier Wochen zulässig ist, über welche der Oberpräsident endgültig entscheidet, § 7, Abs. 1 i. V. mit § 10, Abs. 2.

### b) Feststellung durch Beschluß des Bezirksausschusses entsprechend § 3 Ent.-Ges.

### 1. im Odergesetz.

Nach § 8 des Odergesetzes ist der Bezirksausschuß zuständig, darüber zu beschließen, in welchem Umfange die Beteiligten verpflichtet sind, zur Durchführung der (gesetzlich angeordneten) Maßnahmen die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an ihm zu dulden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den zuständigen Minister binnen einer Frist von vier Wochen zulässig, § 8 Abs. 2.

### 2. im Wasserstraßengesetz und seinen Ergänzungsgesetzen.

Eine Königliche Verordnung zur Herstellung des Anschlusses eines Grundstücks an die im § 15 WStrGes. genannten Kanalstrecken ist nur dann erforderlich, wenn der betreffende Eigentümer in die Abtretung seines mit Gebäuden oder eingefriedigten Hofräumen besetzten Grund und Bodens nicht einwilligt. Ist unbebautes Land für den Anschluß erforderlich, so bedarf es nicht einmal der Einwilligung des Grundeigentümers. Dasselbe gilt für den Bau des Masurischen Kanals, § 7 des Ges. vom 14. 5. 1908,

nicht dagegen für die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, § 1 des Gesetzes vom 17. 11. 1907. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde gemäß § 150 Abs. 3 Z. G.[1]) zulässig.

Im übrigen ist nach § 2 Ent.-Ges. zu verfahren, also eine Königliche Verordnung zu erbitten, die sich im Falle des § 16 WStr. Ges. innerhalb der daselbst gezogenen räumlichen und zeitlichen Grenzen halten muß. Dasselbe gilt für das Gesetz vom 17. November 1907.

Durch die Gesetze wasserrechtlichen Inhalts sind die Fälle, in welchen es Königlicher Verordnung nicht bedarf und dem Unternehmer nach Vorstehendem ein Anspruch auf Erteilung des Enteignungsrechts zusteht, zahlreicher geworden. Damit ist die Erlangung des Enteignungsrechts beschleunigt und die Durchführung der staatlichen Aufgaben, die dem Staat und der Provinz in jenen Gesetzen gestellt werden, wesentlich erleichtert.

## II.

## Die vorläufige Planfeststellung.

### Vorbemerkung.

Ist das Enteignungsrecht erteilt, so erfolgt die vorläufige Feststellung des Plans — § 15 Ent.-Ges. —, die den Zweck hat, den Umfang der zu enteignenden Grundstücke und der dem Unternehmer nach § 14 Ent.-Ges. aufzuerlegenden Pflichten festzustellen. Sie dient ferner als Grundlage für die freiwillige Abtretung von Grund und Boden und für die endgültige Planfeststellung[2]).

### 1. Die vorläufige Planfeststellung in den Wassergesetzen, mit Ausnahme des WStrGes.

Die vorläufige Planfeststellung tritt in den Gesetzen wasserrechtlichen Inhalts nicht überall mit derselben Deutlichkeit wie im Ent.-Ges. als ein von den übrigen Abschnitten des Verfahrens gesonderter Akt hervor. Das Stbv.-Ges. kennt sie überhaupt nicht; im Quellgebietsschutzgesetz ist sie in nuce vorhanden. Hier entspricht der vorläufigen Planfeststellung die Entscheidung des Oberpräsidenten über das Ergebnis der Ermittlung der nach § 9 Abs. 1 zu be-

[1]) Zuständigkeits-Gesetz v. 1. Aug. 1883.

[2]) Vgl. v. Brauchitsch Bd. 4, S. 538, Anm. 58 zu § 15.

rufenden Kommission. Ist diese Entscheidung ergangen, so ist nach Abs. 2 § 9 das Verfahren, betr. die endgültige Planfeststellung einzuleiten[1]).

Eine eigentliche vorläufige Planfeststellung kennen die dem Stbv.-Ges. naheſtehenden Hochwasserschutzgesetze ebenfalls nicht. Man müßte denn die Genehmigung des vom Provinzialverband für den erstmaligen Ausbau aufzustellenden Sonderplanes (§ 4) durch den Oberpräsidenten mit dem Inhalt des § 15 Ent.-Ges. in Parallele stellen. Dieser § 4 enthält aber keine Fortbildung gegenüber dem Ent.-Ges.[2]).

Auch das Odergesetz kennt kein vorläufiges Planfeststellungsverfahren, sondern sieht nur die Aufstellung von Plänen vor.

### 2. Die vorläufige Planfeststellung im Wasserstraßengesetz und seinen Ergänzungsgesetzen.

Haben die nach WStrGes. geplanten Unternehmen das Enteignungsrecht erlangt, so ist nach § 15 Ent.-Ges. zu verfahren, d. h. ein Plan aufzustellen und dem Regierungspräsidenten einzureichen (Abs. 2 daselbst)[3]). Der Regierungspräsident prüft dann, welche Anlagen gemäß § 12, Abs. 1 WStrGes.[4]) dem Staate als dem Unternehmer aufzuerlegen sind. Hierbei hat er nach Möglichkeit auf die Verbesserung der Landeskulturverhältnisse hinzuwirken (§ 11, Abs. 1) und die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung sowie den Wasserstraßenbeirat hinzuzuziehen (§ 11 Abs. 2, § 17 Abs. 1). Ebenso wird bei Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals verfahren, wo indessen die Bestimmung des § 17 WStrGes. (Wasserstraßenbeirat) nicht angewendet wird. Für den masurischen Kanal ist

[1]) Nach m. A. bezieht sich also die Vorschrift im ersten Satz des Abs. 3 § 9 nicht auf den Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens, der auf die Zustellung einer nach § 9 Abs. 2 letzter Satz ergehenden Verfügung des Regierungspräsidenten erfolgt, vielmehr ist die Entscheidung vom Oberpräsidenten unmittelbar vor der Auslegung des Ergebnisses der Ermittelungen zu erlassen. Der Oberpräsident hat erst über das Ergebnis der Ermittelungen und später, nach Erledigung des in Abs. 2 vorgeschriebenen Verfahrens, über etwaige Einwendungen endgültig zu entscheiden.

[2]) Vgl. v. Seherr-Thoß S. 50 Anm. 5. Übrigens wäre auch für einen über den Plan (§ 3) hinausgehenden „weiteren Ausbau" (§ 3 Abs. 2) diese Genehmigung zu erbitten.

[3]) Vgl. Eger, Handausgabe S. 389 Anm. 2 zu § 11 WStrGes.

[4]) Nicht auch gemäß § 14 Ent.-Ges., wie offenbar Delhaes meint, S. 30.

weder die Mitwirkung von Organen der landwirtschaftlichen Verwaltung, noch ein Wasserstraßenbeirat, noch die Anwendung einer dem § 11, Abs. 1 entsprechenden Vorschrift vorgesehen.

Neu und als Fortbildung zu bezeichnen ist nur die Tätigkeit der im § 9 Quellgebietsschutzgesetz eingesetzten Kommission und die Mitwirkung der in § 11 und 17 WStrGes. genannten Faktoren bei der vorläufigen Planfeststellung.

Im übrigen ist die vorläufige Feststellung des Planes teilweise einer andern Instanz, als das Ent.-Ges. für gewöhnlich vorschreibt (Oberpräsident, statt Regierungspräsident), übertragen, inhaltlich aber nichts geändert.

III.

## Die endgültige Planfeststellung.

Ist der Plan vorläufig festgestellt, so folgt, falls die Parteien sich nicht einigen[1]), die endgültige Planfeststellung, welche bezweckt, den Plan „in seinen einzelnen Teilen endgültig als unverrückbare Grundlage für die Entschädigungsfeststellung und Vollziehung der Enteignung“[2]) festzusetzen.

### 1. im Strombauverwaltungsgesetz.

Das Stbv.-Ges. kennt zwar eine endgültige Planfeststellung und schreibt vor, daß die Beteiligten zu hören sind, bevor sie ergeht[3]). Es verschweigt aber das zur endgültigen Planfeststellung notwendige Verfahren.

### 2. in den übrigen Gesetzen, mit Ausnahme des Wasserstraßengesetzes.

#### a) im Quellgebietsschutzgesetz.

Gegenüber dem Ent.-Ges. ist das Verfahren nach dem Quellgebietsschutzgesetz sehr vereinfacht. Statt des Bezirksausschusses entscheidet der Oberpräsident; über Einwendungen gegen das Ergebnis der Ermittlung der Kommission zunächst der Regierungspräsident, endgültig ebenfalls der Oberpräsident. Die kommissarische Verhandlung (§ 20 Ent.-Ges.) ist weggefallen, dafür ist leider die Frist für die Auslegung und für die Erhebung von Einwendungen verlängert.

---

[1]) Und auch trotz Einigung in gewissen Fällen.

[2]) Vgl. Eger, Bd. 2 S. 70 Anm. 170 zu § 18.

[3]) Formloses Verfahren. Vgl. Anm. 4 zu § 2 bei Mahraun und Anm. 1 daselbst

### b) in den Hochwasserschutzgesetzen.

Das für die Hochwasserschutzgesetze vorgeschriebene Verfahren enthält alle Stadien, die das Ent.-Ges. verlangt, abgesehen von der Stellung des Antrages auf endgültige Planfeststellung. Diese erübrigt sich, weil ja ohnehin der Provinzialverband die im § 1 genannten Flüsse auszubauen hat. Die Frist (vgl. § 19 Ent.-Ges.) zur Erhebung von Einwendungen ist verlängert. Es sollte den Beteiligten in möglichst weitgehendem Maße Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern und ihre Einwendungen geltend zu machen[1]); hierzu ist auch die Interessenvertretung berechtigt.

Die Enteignung leitet der Oberpräsident (vgl. § 15 Abs. 2 Ent.-Ges.). Neu ist die Vorschrift des § 7 Satz 2, wonach das Ergebnis der Erörterung der Einwendungen von der damit betrauten Behörde[2]) zu begutachten ist. Dieses Gutachten entlastet die gemäß § 8 Abs. 1 zuständigen Minister. Zuständig ist auch der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (vgl. v. Seherr-Thoß S. 53 a. a. O.), und es wird seine Aufgabe sein, etwaige Schädigungen der Landwirtschaft durch seinen Einfluß auf die Planfeststellung zu verhüten, vgl. WStrGes. § 11 Abs. 3. Inwieweit § 9 Satz 1 sich als wirksam erweist, das Verfahren für die Feststellung der Abweichungen vom Plane zu beschleunigen, ist im einzelnen Falle Tatfrage und hängt von der Auffassung des Ausdrucks „unwesentliche Abweichungen vom festgestellten Plane", die mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig sind, ab.

Eine Beschwerde gegen den endgültigen Feststellungsbeschluß, entsprechend § 22 Ent.-Ges., ist naturgemäß nicht gegeben.

### c) im Odergesetz.

Für das Odergesetz ist der Plan (genereller Plan) und der Sonderplan zu unterscheiden; nur letzterer interessiert bei der endgültigen Planfeststellung, § 6.

Enteignungsbehörde ist der Oberpräsident von Schlesien. Der Oderstromausschuß und der zuständige Provinzialausschuß ist zu hören, bevor der Oberpräsident den Plan festsetzt. Abänderungsanträge sind während vier Wochen nach Bekanntmachung der öffent-

---

[1]) Vgl. bei v. Seherr-Thoß, die Begründung zu §§ 5—7, S. 51.

[2]) Die der Oberpräsident zu bestimmen hat — Landrat, Ortspolizei oder Gemeindebehörde. Vgl. v. Seherr-Thoß, S. 52 a. a. O.

lichen Auslegung des Sonderplans an den Oberpräsidenten zu richten. Der Bezirksausschuß entscheidet also nicht über die Abänderungsanträge (Einwendungen), sondern nur im Umfange seiner Befugnisse gemäß § 8; der Oberpräsident hat das Recht, sich in den Sitzungen durch einen seiner Beamten mit beratender Stimme vertreten zu lassen und außerdem durch Einlegung der Beschwerde die ministerielle Entscheidung herbeizuführen, § 4 Abs. 3.

Die zur Ausführung des Beschlusses des Bezirks-Ausschusses (§ 8) erforderlichen Anordnungen trifft der Regierungspräsident, § 8 Abs. 3.

Im übrigen sollen die bestehenden Zuständigkeiten unberührt bleiben, § 4 Abs. 2.

### 3. Die endgültige Planfeststellung nach dem Wasserstraßengesetz.

Für das Wasserstraßengesetz ist zu unterscheiden, ob eine Planfeststellung gemäß § 22 des Ent.-Ges. vorgenommen wird oder nicht. Im letzteren Falle ist nach § 13 WStrGes. zu verfahren; im ersteren unter Anwendung des § 11 Abs. 3 nach dem Ent.-Ges. Aus § 13 (und § 11 Abs. 3) WStrGes. geht hervor, daß für Unternehmungen des WStrGes. auf alle Fälle eine endgültige Feststellung des Planes vorgenommen werden muß. Es ergeben sich mithin folgende Möglichkeiten:

1. es wird gemäß § 13 WStrGes. verfahren, weil kein Planfeststellungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz stattfindet;
2. es wird ein Planfeststellungsverfahren nach dem Ent.-Ges. eingeleitet und durchgeführt;
3. es wird ein Planfeststellungsverfahren nach dem Ent.-Ges. zwar eingeleitet, aber gemäß § 16 Ent.-Ges. beendigt, so daß es nicht bis zu einem Planfeststellungsbeschluß gemäß §§ 21—22 Ent.-Ges. durchgeführt zu werden braucht.

1. Fall: Planfeststellungsverfahren gemäß § 13 WStrGes.

Der § 13, der in die Gesetze betreffend Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und betreffend den Bau des Masurischen Kanals ebenfalls aufgenommen ist, schreibt für die Wasserstraßenbauten ein neues Planfeststellungsverfahren vor, das vielfach von dem des Ent.-Ges. abweicht. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nicht auf Antrag des Unternehmers (§ 13 WStrGes.), sondern von Amts-

wegen durch den Regierungspräsidenten; er kann die Einreichung der Auszüge aus dem ministeriell[1]) genehmigten Bauplane, nachdem er sie angeordnet hat, gemäß § 132 L. V. G. erzwingen. Sodann läßt er die Pläne auslegen und dies im Kreisblatt und in ortsüblicher Weise bekannt machen. Die Beifügung von Beilagen zu den Plänen (§ 18 Ent.-Ges.) ist nicht erforderlich, wohl aber ist die Bekanntmachung durch das Kreisblatt vorgeschrieben, beides im Gegensatz zum Ent.-Ges.

Während der Auslegungsfrist können von den Beteiligten Einwendungen im Umfange ihres Interesses zu Protokoll gegeben werden. Beteiligt sind, wie schon erwähnt, nur die Eigentümer benachbarter Grundstücke und außerdem die Gemeinde- oder Gutsvorstände auf Grund des Abs. 2 § 13 WStrGes.

Es kommt dann zur kommissarischen Verhandlung. Für die Formalien — Zustellungen, Zuziehung von Sachverständigen — ist das Enteignungsgesetz entsprechend anzuwenden. Im übrigen ist der Umfang der kommissarischen Verhandlung gegenüber dem Ent.-Ges. erweitert. Denn nach dem Ent.-Ges. § 20 Abs. 3 darf sich die Verhandlung vor dem Kommissar nicht auf die Entschädigungsfrage erstrecken, während nach dem WStrGes. auch die Schadloshaltung der Beteiligten in Geld zu den Verpflichtungen des Staates gehört, die gemäß § 13 Abs. 2 letzter Satz festzustellen und infolgedessen im Erörterungstermin zu berühren sind. Ferner darf keine Vereinbarung der Beteiligten mit dem Unternehmer entsprechend den §§ 16, 17 Ent.-Ges. stattfinden, da sie einen Planfeststellungsbeschluß für die überwiegende Zahl der Fälle überflüssig machen würde. Eine diesen Paragraphen entsprechende Vorschrift fehlt im WStrGes., vielmehr schreibt der § 13 daselbst ausdrücklich vor, daß eine Planfeststellung durch den Bezirks-Ausschuß zu erfolgen hat, Abs. 2, letzter Satz. Der Zweck einer solchen Vereinbarung, einen Planfeststellungsbeschluß unnötig zu machen, könnte also nicht erreicht werden.

Nachdem der Kommissar, wie im Verfahren nach dem Ent.-Ges., die Verhandlungen abgeschlossen und dem Bezirksausschuß einge-

---

[1]) Für das WStrGes. und den Masurischen Kanal der Minister des Innern; für den Kaiser-Wilhelm-Kanal: der Staatssekretär des Reichsamts des Innern; A. E. vom 15. 6. 1895, (R. G. Bl. S. 349).

reicht hat, erfolgt die Feststellung des Planes durch Beschluß des Bezirksausschusses. Gegen diesen Beschluß ist, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, der ordentliche Rechtsweg, im übrigen die Beschwerde zugelassen.

Die Zulassung des Rechtsweges entspricht dem § 30 Ent.-Ges. Die formellen Voraussetzungen, unter welchen die Klage gegeben ist, werden bei Besprechung des Verfahrens für die Feststellung der Entschädigung (s. unten S. 47) erwähnt werden; die Einlegung der Beschwerde entspricht dem in § 22 Ent.-Ges. vorgeschriebenem Rechtsmittel, bietet also nichts Neues[1]).

2. Fall: Planfeststellung nach dem Enteignungsgesetz.

Die Erörterung vor dem Kommissar hat sich nach § 20 Abs. 2 des Ent.-Ges. auf die Entschädigungsfrage nicht zu erstrecken. Die Verpflichtungen des Unternehmers aus § 12 WStrGes., Schutzeinrichtungen zu schaffen, können sich aber sehr leicht in die Pflicht, den Beteiligten schadlos zu halten, umwandeln. Es müssen hier zwei Klassen von Beteiligten unterschieden werden.

1. Handelt es sich um Teilenteignete, so haben sie kein Interesse daran, schon jetzt die Frage der Entschädigung zu regeln, soweit in gänzlicher oder teilweiser Ermangelung von Schutzeinrichtungen eine Schadloshaltung in Betracht kommt, weil ihnen der § 9 Ent.-Ges. i. V. mit dem im § 24 ff. vorgeschriebenen Enteignungsverfahren die Befriedigung ihrer Ansprüche sichert.

2. Anders liegt der Fall für die Nachbarinteressenten. Zwar ist ihr Anspruch auf Schutzeinrichtungen auch durch das Ent.-Ges. gesichert, da sie nach § 14 a. a. O. als Beteiligte zu berücksichtigen sind, mithin der Anspruch für den Beschluß des Bezirksausschusses (§ 21 Ent.-Ges.) in Betracht kommt und auch das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden kann (§ 22 a. a. O.). Bei Anwendung des Verfahrens nach dem Ent.-Ges. ist ihnen aber die Verfolgung ihrer Ansprüche aus § 12 Abs. 2 WStrGes. durch § 20 Abs. 3 Ent.-Ges. abgeschnitten. Das im § 13 WStrGes. bezeichnete Verfahren kann aber auch nicht verfolgt werden, weil es nur statt hat, soweit nicht eine Planfeststellung nach dem Enteignungsgesetz vor-

---

[1]) Sie ist m. E. in sinngemäßer Anwendung des § 22 Abs. 2 Ent.-Ges. auch zu rechtfertigen.

genommen wird. Man kommt also zu dem Ergebnis, daß der Anspruch der Nachbarinteressenten aus § 12 Abs. 2 WStrGes. bei der Planfeststellung, mag sie auf WStrGes. oder Ent.-Ges. beruhen, überhaupt nicht verfolgt werden kann. Es kann aber nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Befriedigung eines Anspruches auszuschließen, den er selbst erst als solchen anerkannt hat. M. E. ist die Ansicht von Delhaes, für den Fall der Planfeststellung nach §§ 18 ff. Ent.-Ges. diese Lücke durch extensive Interpretation des Wasserstraßengesetzes zu ergänzen, das Planfeststellungsverfahren des Ent.-Ges. also mit Hilfe der Bestimmungen des § 13 WStrGes. fortzubilden, richtig. Sie besteht im wesentlichen darin, bei Feststellung des Planes für Wasserstraßenbauten nach dem Ent.-Ges. die Pläne gemäß § 18 Ent.-Ges. und zugleich § 13 WStrGes. auszulegen, die über ihre Auslegung nach § 19 Abs. 2 Ent.-Ges. erforderliche Bekanntmachung auch im Kreisblatt zu veröffentlichen (§ 13 Abs. 2 WStrGes.) und sie in der Verhandlung vor dem Kommissar mit den Beteiligten (einschl. Guts- oder Gemeindevorstand und Bauverwaltung) zu erörtern. Hierbei sind die nach § 20 Abs. 3 unzulässigen Verhandlungen über die Entschädigungsfrage aus § 8 Abs. 2 Ent.-Ges. zu verhindern, aus § 12 Abs. 2 WStrGes. dagegen zuzulassen. Dann ist erforderlichenfalls das Verfahren zu teilen, wenn die Erörterungen der Ansprüche aus § 12 Abs. 2 zu zeitraubend sind und den Fortgang des Enteignungsverfahrens erschweren. Das Planfeststellungsverfahren würde dann einesteils gemäß § 21 Ent.-Ges. zu Ende zu bringen, anderenteils, soweit § 12 Abs. 2 WStrGes. zur Erörterung steht, durch Beschluß des Bezirksausschusses gemäß § 13 Abs. 2 letzter Satz durchzuführen sein.

Können die Verhandlungen über Ansprüche aus § 12 Abs. 2 WStrGes. gleichzeitig mit den übrigen abgeschlossen werden, so beschließt der Bezirksausschuß, ebenso wie im Falle der Teilung des Verfahrens, gemäß § 13 WStrGes. besonders; gegen diesen Beschluß ist dann der Rechtsweg zulässig. Ist gemäß § 22 Ent.-Ges. gegen das nach dem Ent.-Ges. zu Ende geführte Verfahren, also gegen den Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Minister eingelegt, so kann der Rechtsweg binnen 90 Tagen, jedoch erst nach Zustellung der auf die Beschwerde erlassenen ministeriellen Entscheidung, beschritten werden.

3. Fall: Abbruch eines Planfeststellungsverfahrens nach Ent.-Ges. durch eine Vereinbarung gemäß § 16 Ent.-Ges.

Das WStrGes. verlangt auf jeden Fall eine Planfeststellung. Würde diese nach dem Ent.-Ges. eingeleitet, aber durch eine Vereinbarung gemäß § 18 abgebrochen, so könnte kein Beschluß gemäß § 21 Ent.-Ges. gefaßt werden. Eine Planfeststellung kann aber auch nicht auf dem unmittelbaren Wege des § 13 WStrGes. erreicht werden. Denn der Kommissar könnte auch nicht die Verhandlungen einschließlich der abgeschlossenen Vereinbarungen dem Bezirks-Ausschusse als Unterlage für einen Planfeststellungs-Beschluß vorlegen, weil weder die nach § 13 erforderliche Bekanntmachung im Kreisblatt veröffentlicht zu sein braucht, noch die Entschädigungsansprüche gemäß § 12 Abs. 2 rechtzeitig angemeldet werden konnten, da Verhandlungen über Entschädigungsansprüche infolge § 20 Abs. 3 Ent.-Ges. unzulässig waren.

Wird aber wie im Fall 2, S. 43 verfahren, so sind Verhandlungen über die Entschädigungsfragen zulässig und der Planfeststellungsbeschluß nach § 13 WStrGes. ermöglicht.

## IV.

## Das Verfahren für die Feststellung der Entschädigung.

### 1. im Strombauverwaltungsgesetz.

Das Verfahren für Feststellung der Entschädigung der aus §§ 3 und 8 Stbv.-Ges. Entschädigungsberechtigten ist gegenüber dem Ent.-Ges. sehr vereinfacht. Auf Antrag der Strombauverwaltung oder des Entschädigungsberechtigten[1]) setzt der Kreisausschuß, gegebenenfalls nach sachverständiger Abschätzung, die Entschädigung durch Beschluß fest, § 9 Stbv.-Ges. Gegen diesen Beschluß des Kreisausschusses steht binnen 90 Tagen nach Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen. Das Verfahren wäre nicht einfach genug, wenn die Ansicht Mahrauns richtig wäre, daß die Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisausschusses an den Bezirksausschuß

---

[1]) Der zuständige Lokalbaubeamte ist nicht, wie Mahraun behauptet, allein zur Stellung des Antrags berechtigt. Siehe Anm. 2 zu § 9 Satz 2 bei Mahraun, S. 38.

zugelassen sei[1]). Abs. 3 sagt ausdrücklich: „Gegen den Beschluß (des Kr.-Ausschusses) steht beiden Teilen der Rechtsweg offen".

Dasselbe Ergebnis folgt bei sinngemäßer Anwendung des § 150 Abs. 1 Z. G.

### 2. in den Hochwasserschutzgesetzen.

Auf die Gesetze vom 3. Juli 1900 und 4. August 1904 sind die Bestimmungen des Stbv.-Ges. gemäß den §§ 10 dieser Gesetze mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß zu beschließen hat. Die Feststellung der Entschädigung für die vermehrte Unterhaltungslast vorhandener Anlagen erfolgt bei Streitigkeiten durch Beschluß des Bezirksausschusses (§ 17, § 20), gegen den die Beschwerde beim Provinzialrat binnen zwei Wochen (§ 121 L. V. G.), bei Streit über die Höhe der Entschädigung aber der Rechtsweg binnen 90 Tagen zulässig ist.

### 3. im Quellgebietsschutzgesetz.

Nach Anhörung der Beteiligten setzt der Regierungspräsident die Entschädigung fest. Seine Verfügung ist zuzustellen; gegen sie ist binnen vier Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Dieser entscheidet gemäß § 10 Abs. 2 des Quellgebietsschutzgesetzes endgültig und zwar m. E. nur darüber, ob Entschädigung zu zahlen ist oder nicht. Denn nur bezüglich der Höhe der Entschädigung steht den Beteiligten binnen vier Wochen der Rechtsweg offen (§ 10), falls der Regierungspräsident oder auf erfolgreiche Beschwerde der Oberpräsident eine Entschädigung für gerechtfertigt halten sollten.

### 4. im Odergesetz.

Das Odergesetz weicht hinsichtlich des Verfahrens für Feststellung der Entschädigung vollständig vom Ent.-Ges. ab. Es schreibt grundsätzlich Landentschädigung im Umlegungsverfahren vor; soweit dadurch eine vollständige Entschädigung nicht erreicht wird, ist der Entschädigungsrest in Geld zu zahlen. Über die Geldentschädigung beschließt auf Antrag der Bezirksausschuß. Den Beteiligten steht „über die Höhe der Entschädigung binnen vier Wochen der Rechts-

[1]) Mahraun S. 38, Anm. 2 a. a. O.

weg offen" (§ 10). Ist die Geldentschädigung gezahlt oder hinterlegt, so hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Das Umlegungsverfahren wird von Amts wegen durch den Regierungspräsidenten eingeleitet, auf dessen Ersuchen die Generalkommission durch Beschluß feststellt, daß die Enteignungs- und sonstigen Maßnahmen (§ 8) eine Änderung im Wirtschaftsbetriebe notwendig machen. Der Beschluß ist zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 2); gegen ihn steht dem Regierungspräsidenten und den Beteiligten binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung die Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht offen. Steht die Notwendigkeit einer Änderung von Wirtschaftsbetrieben endgültig fest, so hat die Generalkommission das Umlegungsverfahren gemäß § 12 Satz 1 einzuleiten und nach dem Gesetz vom 2. April 1872 (G. S. S. 329) und den §§ 13—17 des Obergesetzes von Amts wegen durchzuführen.

### 5. Entschädigungsfeststellung nach dem Wasserstraßengesetz und seinen Ergänzungsgesetzen.

Es erübrigt noch — vgl. S. 43 —, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen im Fall 1 (Seite 41 ff.) der Rechtsweg zulässig ist. Die Feststellung der Entschädigung ist, soweit es sich um Schutzeinrichtungen handelt, unter Fortbildung der Vorschriften des § 14 und § 20 Abs. 3 Ent.-Ges. in das Verfahren für die Planfeststellung verlegt, wie bereits oben ausgeführt wurde. Der Beschluß des Bezirksausschusses über die Schadloshaltung ist hinsichtlich der Höhe der zugesprochenen Entschädigung im Rechtswege anfechtbar. Es fragt sich, ob die Klage vor dem ordentlichen Gericht auch dann gegeben ist, wenn der Bezirksausschuß einen Geldanspruch auf Schadloshaltung überhaupt abgewiesen hat. Nach dem im Ent.-Ges. aufgestellten und ständig von der Rechtsprechung betonten Grundsatz ist auch für das WStrGes. daran festzuhalten, daß nur die Verwaltungsbehörden zu bestimmen haben, ob Schutzeinrichtungen gemäß § 14 Ent.-Ges. notwendig sind[1]), denn der § 12 Abs. 1 WStrGes. ist dem § 14 Ent.-Ges. nachgebildet[2]). Aus diesem Grundsatz ergibt sich für das WStrGes., daß nur dann der

[1]) „Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist eine ausschließliche" usw., R. G. vom 1. 11. 1882 bei Eger, Seite 516, Anm. 115, Ziff. 2 u. a., s. Seite 497 ff. a. a. O.

[2]) Vgl. Eger, Handausgabe, S. 390, § 12, Anm. 4.

Rechtsweg gemäß § 13 offen steht, wenn entweder eine Geldentschädigung vom Bezirksausschuß zugebilligt oder ausgesprochen ist, daß Anrechnung des dem Entschädigungsberechtigten erwachsenden Vorteils und dadurch Schadloshaltung in einer gewissen (ziffernmäßig ausgedrückten) Höhe stattgefunden hat. Das Gericht hat also, abgesehen von dem Falle, in welchem eine Geldentschädigung allein gewährt wurde, zu prüfen, ob die Höhe der Anrechnung gerecht festgestellt ist. Denn soweit es über die Höhe der Anrechnung entscheidet, hat seine Entscheidung auch Einfluß auf die Höhe der Entschädigung. Eine Klage gemäß § 13 Abs. 3 WStrGes. ist in allen anderen Fällen a limine abzuweisen, da sonst das Gericht über Fragen zu entscheiden hätte, deren Beurteilung den dafür allein zuständigen Verwaltungsbehörden vorbehalten ist, wie eben erwähnt wurde[1]).

Für die Gesetze, betr. die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und den Bau des Masurischen Kanals gilt dasselbe, was hier für das WStrGes. gesagt ist.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Verfahrensvorschriften des § 13 WStrGes. „sinngemäß" in den Fällen des § 14 WStrGes. anzuwenden sind, der dem § 31 Ent.-Ges. nachgebildet ist. Die Fortbildung der materiellen Rechtsätze des Ent.-Ges. machen für den § 14 WStrGes. eine Fortbildung der Verfahrensvorschriften notwendig, welche darin besteht, daß für die Verfolgung des Anspruches aus § 14 die Formen des Enteignungsverfahrens vorgeschrieben sind. Nach m. A. ist der Meinung von Delhaes[2]) zuzustimmen, daß eine Planfeststellung im Falle der Befriedigung der Ansprüche aus § 14 überflüssig ist. Ebenso kann in den meisten Fällen von der Auslegung der Pläne abgesehen werden, weil die nachteiligen Folgen, die beseitigt werden sollen, nur durch das Unternehmen selbst verursacht sein dürfen. Denn unter „Teil der Anlage" ist nicht eine Schutzeinrichtung im Sinne des § 14 Ent.-Ges. oder des § 12 Abs. 1 WStrGes. zu verstehen[3]). Folglich sind Ansprüche wegen nachteiliger Folgen, hervorgerufen durch Schutzeinrichtungen, nach wie vor nur im ordentlichen Rechtswege, wie jeder zivilrechtliche Anspruch auf Schadensersatz, geltend zu machen.

[1]) Vgl. Seite 47 und die Anm. 1 daselbst.

[2]) Vgl. Delhaes S. 54/55.

[3]) Vgl. Seydel S. 207 (bei Eger verdruckt S. 188).

### 6. Ergebnis aus 1 bis 5.

Gegenüber dem Ent.-Ges. hat eine wesentliche Fortbildung des Verfahrens für Feststellung der Entschädigung stattgefunden.

Vielfach erfolgt die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen, wodurch Verzögerungen vermieden werden.

In allen Gesetzen ist die Frist zur Erhebung der Klage gegenüber dem Ent.-Ges. (6 Monate) auf 90 Tage, ja sogar auf 4 Wochen verringert[1]); in einem ist der Klage die aufschiebende Wirkung versagt und damit das Dringlichkeitsverfahren, das nach dem Ent.-Ges. die Ausnahme, praktisch freilich die Regel bildet, für das betreffende Gesetz auch wirklich zur Regel gemacht[2]). Dadurch wird den Klagen über die jahrelange Dauer der Enteignungen wenigstens für einige Fälle der Boden entzogen.

Endlich ist durch Wiedereinführung der Landentschädigung die oben (s. S. 32) schon erwähnte Streitfrage über die Zulässigkeit einer Entschädigung, die nicht in Geld besteht, auch für die nach 1874 erlassenen Gesetze entschieden und damit für Feststellung der Entschädigung die Mitwirkung von Behörden (Generalkommission, Oberlandeskulturgericht) gesichert, die besonders geeignet sind, eine gerechte Ausgleichung zwischen den vom Unternehmer hier verfolgten öffentlichen Interessen und den privaten Interessen der Entschädigungsberechtigten herbeizuführen, so daß die Umänderungen, welche das Unternehmen für die privaten Wirtschaftsbetriebe mit sich bringt, möglichst zweckmäßig und schonend durchgeführt werden.

Hinsichtlich des Wasserstraßengesetzes[3]) ist m. E. die Fortbildung des Verfahrens, betreffend Feststellung der Entschädigung, darin zu erblicken, daß die Entschädigung teilweise — soweit Ansprüche aus

---

[1]) Die Einführung der neunzigtägigen Rechtsmittelfrist war übrigens im Entwurf des Ent.-Ges. von 1869 geplant, während bei der Beratung eine dreijährige (!) Frist beantragt wurde. Schließlich einigte man sich auf sechs Monate. Vgl. Eger Bd. 2, Anm. 235 zu § 30 S. 279 unter 2.

[2]) Vgl. Eger: „Die Notwendigkeit einer Revision des Preußischen Enteignungsgesetzes" Seite 17.

[3]) Wegen des Anwendungsgebiets des WStrGes. vgl. die Staatsverträge:
1. mit Bremen v. 22. 3. 06 (G. S. S. 230, 236 ff.).
2. mit Lippe v. $\frac{19.\ 10.\ 06}{31.\ 10.\ 06}$ (G. S. 1907 S. 201 u. 204).
3. mit Hamburg v. 14. 11. 08 u. Ges. v. 25. 8. 09 (G. S. S. 749).

§ 12 Abs. 2 in Betracht kommen — im Planfeststellungsverfahren erörtert werden kann, und daß ferner auch Ansprüche aus § 14 WStrGes., die nach dem Enteignungsgesetz (§ 31) nur im Rechtswege verfolgbar sind, nach dem Enteignungsverfahren „sinngemäß" behandelt werden müssen.

## Schlußbemerkung.

Die Darstellung führt zu dem Ergebnis, daß die materiellen Rechtssätze des Ent.-Ges. den praktischen Forderungen auf dem Gebiete des Wasserrechts nicht überall gerecht werden, daß ferner die Verfahrensvorschriften zu schwerfällig sind, um jene Rechte mit der im öffentlichen Interesse liegenden Schnelligkeit anwenden und die vom Staat unternommenen Aufgaben verwirklichen zu können.

Die nach 1874 erlassenen Gesetze des Wasserrechts tragen dem Rechnung, soweit sie neue Enteignungsfälle schaffen und das Verfahren durch Abkürzung der Rechtsmittelfristen beschleunigen. Außerdem ist der Schutz der Anlieger neuer Unternehmen weiter ausgebildet, da Laienelemente[1]) bei der ganzen Durchführung des Unternehmens mitzuwirken haben und durch ihre Kenntnis von Land und Leuten die Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse gewährleistet wird. Außerdem ist durch Übergang vom Verschuldungs- zum Veranlassungsprinzip eine gerechtere Schadloshaltung der geschädigten Grundeigentümer als bisher zugesichert.

Eine gründliche Abstellung der dem Ent.-Ges. anhaftenden Mängel konnte auch durch die Spezialgesetze für deren Anwendungsgebiet nicht erreicht werden. Indessen geben die Bestimmungen, welche für das Wasserrecht die Vorschriften über Enteignung fortgebildet haben, Anhaltspunkte, was bei einer Revision des allgemeinen Ent.-Ges. zu berücksichtigen ist.

Um die Klagen über die allzulange Dauer des Verfahrens gründlich zu beseitigen, müßte zu dem Mittel gegriffen werden, das in der Zusammenfassung des Planfeststellungs- mit dem Entschädi-

[1]) Z. B. im Oderstromausschuß und in den Wasserstraßenbeiräten.

gungsverfahren besteht. Es ist teilweise im WStrGes. verwendet (§ 12 Abs. 2), müßte aber etwa in der Weise, wie es von Eger[1]) lange empfohlen worden ist, verallgemeinert werden.

Unbeschadet der Rechte der Beteiligten kann die sechsmonatige Rechtsmittelfrist (§ 30 Ent.-Ges.) erheblich gekürzt und dem Rechtsweg die aufschiebende Wirkung versagt werden. Freilich ist die Entschädigung die Vorbedingung der Enteignung; aber der Entschädigungsberechtigte ist durch die Hinterlegung gesichert, wenn der Bezirks-Ausschuß berechtigt ist, sobald Klage erhoben wird, die Erhöhung der hinterlegten Geldsumme bis zu dem in der Klage geforderten Betrage zu verlangen.

Ferner ist die Regelung der Frage der Anrechnung notwendig. Nach Eger ist die Frage der Anrechnung vom Ent.-Ges. unberührt und daher positiv unentschieden. (Eger Bd. 1, S. 265—267)[2]). Anerkannt ist der Grundsatz, daß anzurechnen ist, jedenfalls[3]). M. E. kommen allgemeine Vorteile für die Anrechnung nicht in Betracht, sondern nur die besonderen, dem Restgrundstück erwachsenden. Eine Anrechnung dieser besonderen Vorteile auf die Entschädigung für das Trennstück erscheint unzulässig[4]). Besondere Vorteile, die das Trennstück bisher dem Ganzen bot, müssen bei Berechnung der Entschädigung für das Trennstück berücksichtigt werden.

Endlich wäre m. E. der § 7 Ent.-Ges. insofern abzuändern, als nicht nur in Spezialgesetzen, sondern allgemein eine Entschädigung in Land für zulässig erklärt wird. Es würde damit ein Wunsch, der schon 1873 bei der Beratung in der Kommission laut wurde, erfüllt werden. Landentschädigung kann natürlich, besonders für städtische Verhältnisse, nicht zur Regel werden; aber für ländliche Verhältnisse sollte ebensowenig die Geldentschädigung die Regel bilden. Daß der Wunsch berechtigt ist und seine Erfüllung im Interesse der Enteigneten wie des Unternehmers liegt, lehrt die Erfahrung[5]).

---

[1]) Die Notwendigkeit einer Revision des Pr. Ent.-Ges., S. 39 (2. Aufl.).

[2]) Vgl. Eger, Handausgabe S. 76.

[3]) Vgl. R. G., Bd. 57, S. 244 ff.

[4]) Vgl. R. G., Bd. 53, S. 196/197.

[5]) Vgl. Ihnen, Erörterungen zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, Verwaltungs-Archiv, Bd. 8 (1899), S. 192—195.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.